



Rechts- und Serviceinformation: Ausbildungsmappe für Lehrbetriebe

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber

Wirtschaftskammern Österreichs

wko.at

Redaktion

ibw - Institut für Bildungsforschung der Wirtschaft

Mag. Dagmar Achleitner, DI Johanna Bachmair, MLS, Mag. Sabine Tritscher-Archan

www.ibw.at

Barrierefreie Aufbereitung, Layout und Gestaltung: WKO Inhouse GmbH

Druck

Samson Druck

www.samsondruck.at

Stand: August 2026

Inhalt

Rechtliche Informationen	5
1. Allgemeine Informationen zur Lehre	5
2. Erstmaliges Ausbilden von Lehrlingen	7
3. Lehrlingsausbilder/in werden.....	10
4. Lehrlingsaufnahme	14
5. Probezeit	17
6. Rechte und Pflichten in einem Lehrverhältnis	18
7. Gesetzliche Schutzbestimmungen für Lehrlinge	19
8. Arbeits- und Ruhezeiten.....	21
9. Beschäftigung ausländischer Lehrlinge	26
10. Vorzeitige Auflösung des Lehrvertrages	29
11. Lehrabschluss	34
12. Lehrabschlussprüfung (LAP).....	35
13. Förderungen für Lehrbetriebe	39
14. Modullehrberufe	42
15. Verlängerbare Lehre und Teilqualifikation.....	44
16. Berufsmatura: Lehre mit Reifeprüfung.....	47
17. Auslandspraktika für Lehrlinge	49
18. Lehre statt Leere: Coaching und Beratung für Lehrbetriebe und Lehrlingscoaching	50
Checkliste „Qualität in der Lehre“	52
Die Qualitätsfaktoren im Überblick.....	52
1. Lehrlingssuche - Das Interesse am Lehrbetrieb wecken	52
2. Lehrlingsauswahl - Wege zum richtigen Lehrling	53
3. Der optimale Start in die Ausbildung	53
4. Richtiger Umgang mit dem Lehrling	53

5.	Ausbildung gestalten.....	54
6.	(Aus)Bildung über das Berufsbild hinaus	55
7.	Ausbilder/in	56
8.	Ausbildungspartner Berufsschule.....	56
9.	Kooperation macht stark	57
10.	Erfolgsmessung - Blick von außen	57
	Die Qualitätsfaktoren im Detail.....	57
1.	Lehrlingssuche - Das Interesse am Lehrbetrieb wecken	57
2.	Lehrlingsauswahl - Wege zum passenden Lehrling.....	62
3.	Der optimale Start in die Ausbildung	63
4.	Richtiger Umgang mit dem Lehrling	64
5.	Ausbildung gestalten.....	64
6.	Ausbildung über das Berufsbild hinaus	69
7.	Ausbilder/in	70
8.	Ausbildungspartner Berufsschule.....	71
9.	Kooperationen	71
10.	Erfolgsmessung - Blick von außen	72
	Serviceteil.....	75
1.	Hilfreiche Links	75
2.	Nützliche Tools und Plattformen für die Lehrlingsausbildung.....	77
3.	Vorlagen für die Lehrlingsauswahl und die Ausbildung im Betrieb	78
	Tagebuch - Meine Schnuppertage	80

Rechtliche Informationen

1. Allgemeine Informationen zur Lehre

Durch die Absolvierung einer Lehre wird eine **qualifizierte und vollständige Berufsausbildung** erworben. Die Ausbildung in der Lehre unterscheidet sich wesentlich von der beruflichen Ausbildung

in Vollzeitschulen:

- Die Ausbildung findet an den zwei Lernorten **Betrieb** und **Berufsschule** statt. Der Lehrling steht in einem Ausbildungsverhältnis mit seinem Lehrbetrieb und ist gleichzeitig Schüler/in einer Berufsschule.
- Die Lehrabschlussprüfung (LAP) wird von Berufsexperten und -expertinnen abgenommen. Der Schwerpunkt der LAP liegt auf den für den Beruf erforderlichen Kompetenzen.

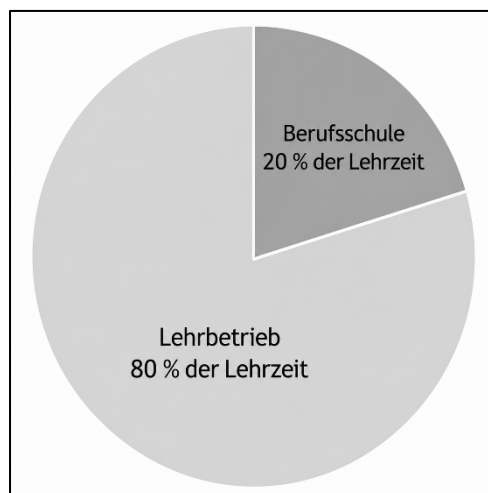


Abbildung 1: Verteilung der Ausbildungszeit auf die Lernorte Betrieb und Berufsschule

Lehrberufe

Derzeit gibt es in Österreich **211 gewerbliche und 15 land- und forstwirtschaftliche Lehrberufe** (Stand Juli 2026). Sie sind als **Einzel-, Gruppen-, Schwerpunkt- oder Modullehrberuf** eingerichtet und bundesgesetzlich geregelt.

Alle gesetzlich anerkannten gewerblichen Lehrberufe sind in der **Lehrberufsliste** festgelegt. In dieser Liste werden auch die Lehrzeitdauer und die Verwandtschaft zu anderen Lehrberufen samt Anrechnung von Lehrzeiten geregelt.

Rechtliche Grundlagen der Lehrausbildung

- Das **Berufsausbildungsgesetz (BAG)** regelt den betrieblichen Teil der Lehrlingsausbildung. Darin sind alle **Rechte und Pflichten** der Lehrlinge, des Lehrbetriebs sowie der Lehrlingsstellen festgehalten. Dieses Gesetz ordnet die **Lehrabschlussprüfung**, die **Anerkennung** von im Ausland erworbenen Kenntnissen und Fertigkeiten sowie die **Qualifikation für Ausbilder/innen**. Auch die Lehrlingsausbildung für benachteiligte Personen verlängerte Lehrzeit und Teilqualifikation - sowie die **überbetriebliche Lehrlingsausbildung** sind darin festgeschrieben.

- Die betriebliche Ausbildung ist für jeden Lehrberuf durch eine eigene Ausbildungsordnung geregelt. Sie enthält das Berufsbild - eine Art „Lehrplan“ für den Lehrbetrieb.



Hinweis:

Das **Berufsausbildungsgesetz (BAG)** und die **Ausbildungsordnungen** für alle Lehrberufe finden Sie hier: www.bmwet.gv.at → Themen → Lehre und Berufsausbildung → Information und Bibliothek

Lehrberufe a-z: www.bmwet.gv.at → Themen → Lehre-und-Berufsausbildung → Lehrberufe von A bis Z

Die **Lehrberufsliste** finden Sie hier: lehrberufsliste.bic.at

2. Erstmaliges Ausbilden von Lehrlingen

Was muss ich tun, um ein Lehrbetrieb zu werden?

Vor Aufnahme des ersten Lehrlings müssen Sie bei der Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes einen Antrag auf **Feststellung der Eignung zur Lehrlingsausbildung (Feststellungsantrag)** stellen.



Hinweis:

Den **Feststellungsantrag** können Sie **online** (per eService der WKO) oder **per Formular** stellen: www.wko.at → Personal → Lehre → Lehrlingsausbildung → Anträge und Formulare zur Lehrlingsausbildung

eServices der Lehrlings- und Meisterprüfungsstellen: lehre.wko.at

Hier finden Sie die **Kontaktdaten der Lehrlingsstellen**: www.wko.at → Personal → Lehre → Lehrlingsausbildung → Lehrlingsstellen → Lehrlingsstellen der Wirtschaftskammern

Die Lehrlingsstelle ist verpflichtet, unter Mitwirkung der Arbeiterkammer, zu prüfen, ob Ihr Betrieb die Voraussetzungen für die Lehrlingsausbildung erfüllt. Ist dies der Fall, wird Ihnen ein so genannter Feststellungsbescheid ausgestellt, der bescheinigt, dass Sie Lehrlinge im entsprechenden Lehrberuf ausbilden können.



Hinweis:

Stellen Sie keinen Lehrling vor Rechtskraft des Feststellungsbescheides ein.

Muss ich einen neuen Antrag stellen, wenn ich Lehrlinge in einem weiteren Beruf aufnehmen möchte?

- Wenn Sie in einem weiteren Lehrberuf Lehrlinge ausbilden wollen, müssen Sie erneut einen Feststellungsantrag stellen.
- Ist der neue Lehrberuf mit einem bisher im Betrieb ausgebildeten **zumindest zur Hälfte verwandt** ist, müssen Sie **keinen neuen Antrag stellen**. In welchem Ausmaß die Lehrberufe verwandt sind, kann in der Lehrberufsliste nachgelesen werden.

Die Lehrberufsliste finden Sie unter: lehrberufsliste.bic.at.



Hinweis:

Bei **Betriebsübergabe** oder **Änderung der Rechtsform** muss kein neuer Feststellungsantrag gestellt werden. Eine Änderung der Rechtsform liegt z.B. vor, wenn ein Einzelunternehmen in eine GmbH umgewandelt wird. In diesem Fall gilt ein für die Einzelfirma erteilter Feststellungsbescheid auch für die GmbH. Die Lehrlingsstelle sollte über diese Änderung informiert werden.

Was sind die Voraussetzungen für die Lehrlingsausbildung?

Rechtliche Eignung

Ihr Betrieb muss nach der **Gewerbeordnung** berechtigt sein, die Tätigkeiten durchzuführen, in denen der Lehrling ausgebildet werden soll.

Lehrlinge können auch durch **Ausübende freier Berufe** wie z.B. Apotheker/innen, Architekten/Architektinnen, Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen, Ziviltechniker/innen etc. sowie durch **Vereine, Verwaltungsstellen und sonstige juristische Personen** ausgebildet werden.

Betriebliche Eignung

Ihr Betrieb muss so eingerichtet sein und so geführt werden, dass dem Lehrling alle im Berufsbild enthaltenen Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden können.

Ist das in Ihrem Betrieb nicht möglich, besteht die Option, Lehrlinge im Rahmen eines Ausbildungsverbundes auszubilden (siehe „Was ist ein Ausbildungsverbund?“).

Im Unternehmen muss jedenfalls eine für die **Lehrlingsausbildung geeignete Person** - ein Ausbilder bzw. eine Ausbilderin - zur Verfügung stehen (siehe „Lehrlingsausbilder/in werden“).



Hinweis:

Die **Betriebsgröße** ist für die Lehrlingsausbildung **nicht entscheidend**. Jedes Unternehmen - auch ein Ein-Personen-Unternehmen - kann Lehrlinge ausbilden, sofern die Lehrlingsbetreuung gewährleistet ist.

Kann ein Feststellungsbescheid seine Gültigkeit verlieren?

Der ausgestellte **Feststellungsbescheid** gilt grundsätzlich **unbefristet**.

Über die Jahre kann sich die wirtschaftliche Ausrichtung oder die Einrichtung eines Betriebes jedoch derart verändern, dass die **Voraussetzungen für die Ausbildung eines Lehrberufes nicht mehr gegeben sind**. Liegen begründete Hinweise dafür vor, kann der Landes-Berufsausbildungsbeirat bei der Lehrlingsstelle die **Durchführung einer neuerlichen Überprüfung** eines Lehrbetriebes **beantragen**.

Nach einer **Ausbildungspause von mehr als zehn Jahren** nach Beginn des letzten Lehrverhältnisses ist im betreffenden Lehrberuf ein **neuerliches Feststellungsverfahren** - wie beim erstmaligen Ausbilden - erforderlich.



Hinweis:

Bei der **Anmeldung des ersten Lehrvertrages** darf der **Feststellungsbescheid** für den entsprechenden Lehrberuf **nicht älter als 15 Monate** sein.

Was ist ein Ausbildungsverbund?

Für jene Betriebe, in denen die für den Lehrberuf festgelegten Fertigkeiten und Kenntnisse nicht in vollem Umfang vermittelt werden können, sieht das Berufsausbildungsgesetz (BAG) einen **verpflichtenden Ausbildungsverbund** vor. Dieser wird im Feststellungsbescheid vorgeschrieben.

Verpflichtender Ausbildungsverbund

- Legt fest, dass **ergänzende Ausbildungsmaßnahmen** in einem anderen hierfür geeigneten Betrieb oder einer anderen hierfür geeigneten Einrichtung (z.B. WIFI - Wirtschaftsförderungsinstitut der Wirtschaftskammer Österreich, bfi - Berufsförderungsinstitut Österreich) erfolgen.
- Die für den Lehrberuf **wesentlichen Fertigkeiten und Kenntnisse** werden überwiegend im eigentlichen Lehrbetrieb selbst ausgebildet.
- Die **Kosten**, die durch die ergänzenden Ausbildungsmaßnahmen entstehen, sind vom Lehrberechtigten zu tragen.
- Die Vereinbarungen im Rahmen des Ausbildungsverbundes müssen **im Lehrvertrag** (bzw. in einem Anhang) dokumentiert werden: außerbetrieblich auszubildende Ausbildungsinhalte, Ausbildungsverbund-Partner (Betrieb oder -Einrichtung), zeitlicher Rahmen (Dauer und Lehrjahr).



Hinweis:

Wenn die **vereinbarte Ausbildung** ohne gerechtfertigten Grund nicht im hierfür vorgesehenen Lehrjahr vermittelt wird, berechtigt dies den Lehrling, aus dem Lehrverhältnis vorzeitig auszutreten. Kommt hingegen der Lehrling den Vereinbarungen im Rahmen des Ausbildungsverbundes nicht nach, kann das Lehrverhältnis vom Lehrberechtigten vorzeitig aufgelöst werden.

Freiwilliger Ausbildungsverbund

Ausbildungsverbünde können aber auch **freiwillig** eingegangen werden, wenn Sie Ihrem Lehrling besondere Qualifikationen - eventuell über das Berufsbild hinausgehend - vermitteln wollen (z.B. spezielle Computerprogramme, Fremdsprachenkenntnisse, Soft Skills etc.).

Möglichkeiten eines Ausbildungsverbundes

- **Verpflichtender Ausbildungsverbund:** Wenn ein Betrieb nicht alle Ausbildungsinhalte eines Lehrberufes vermitteln kann (im Feststellungsbescheid vorgeschrieben).
- **Freiwilliger Ausbildungsverbund:** Vermittlung zusätzlicher - über das Berufsbild hinausgehender - Kenntnisse und Fertigkeiten.
- **Organisatorische Möglichkeiten:**
 - Wechselseitiger Austausch von Lehrlingen zwischen zwei oder mehreren Betrieben
 - Einseitige Entsendung von Lehrlingen in einen anderen Betrieb oder mehrere Betriebe bzw. deren Lehrwerkstätte (in der Regel gegen Entgelt)
 - Besuch von Lehrgängen oder Kursen in Ausbildungseinrichtungen gegen Entgelt

3. Lehrlingsausbilder/in werden

Für die Ausbildung der Lehrlinge ist **der Ausbilder bzw. die Ausbilderin** zuständig. Das können entweder Sie als Lehrberechtigte/r oder ein/e von Ihnen bestimmte/r Mitarbeiter/in sein. Der/die Ausbilder/in muss über eine entsprechende **Ausbilderqualifikation** verfügen. Diese umfasst neben fachlichem Know-how auch berufspädagogische Kompetenzen sowie rechtliche Kenntnisse.

Wie werde ich Ausbilder/in?

Ausbilder/in werden ist ganz leicht! Die Ausbilderqualifikation wird im Rahmen einer Ausbilderprüfung oder eines erfolgreich absolvierten Ausbilderkurses erworben. Viele Prüfungen ersetzen die Ausbilderprüfung: Vielleicht haben Sie bzw. eine/r Ihrer Mitarbeiter/innen die nötige Qualifikation bereits erlangt.

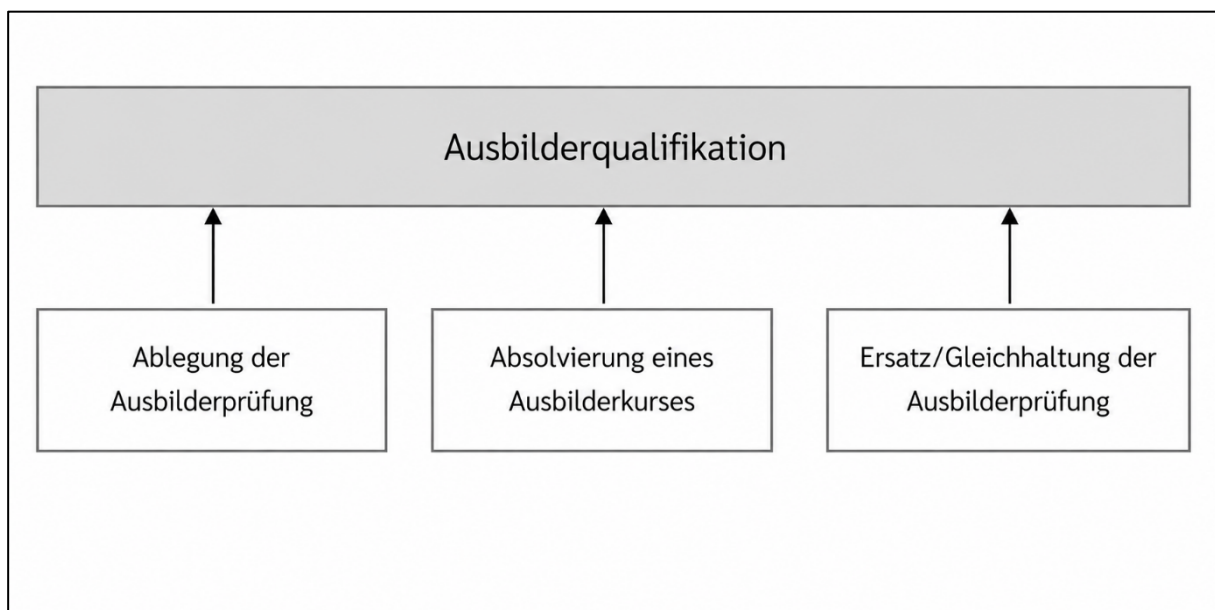


Abbildung 2: Möglichkeiten zum Erwerb der Ausbilderqualifikation

Ausbilderprüfung

- Kann im Rahmen der Meister- oder Befähigungsprüfung
- oder als eigene Prüfung vor einer Prüfungskommission abgelegt werden.

Die Ausbilderprüfung wird von den Meisterprüfungsstellen der Wirtschaftskammer organisiert.



Hinweis:

Hier finden Sie die Kontaktdaten der Meisterprüfungsstellen: www.wko.at → Personal → Weiterbildung → Meisterprüfung und Befähigungsprüfung → Meisterprüfungsstellen

Ausbilderkurs

- Umfasst zumindest 40 Unterrichtseinheiten und schließt mit einem Fachgespräch ab.
- Wird von den Wirtschaftsförderungsinstituten der Wirtschaftskammer (WIFI), den Berufsförderungsinstituten (bfi) sowie anderen Ausbildungseinrichtungen angeboten.



Hinweis:

Voraussetzung für die Zulassung zur Ausbilderprüfung und des Ausbilderkurses ist die **Vollendung des 18. Lebensjahres**. Die Anmeldung zur Ausbilderprüfung erfolgt bei der Meisterprüfungsstelle der Wirtschaftskammer Ihrer Wahl.

Fachkenntnisse, die im Rahmen der Ausbilderprüfung bzw. des Fachgesprächs nach dem Ausbilderkurs nachzuweisen sind:

- Festlegen von Ausbildungszielen aufgrund des Berufsbildes
- Ausbildungsplanung im Betrieb
- Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle der Ausbildung
- Verhaltensweisen gegenüber dem Lehrling
- Kenntnisse über das Berufsausbildungsgesetz (BAG), das Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetz, den Arbeitnehmerschutz und die Stellung des dualen Systems in der Berufsausbildung in Österreich

Ersatz der Ausbilderprüfung

Laut einer Verordnung des Wirtschaftsministeriums gibt es eine Reihe von Prüfungen bzw. Ausbildungen, die die Ausbilderprüfung ersetzen.

Die in der Praxis wichtigsten Prüfungsersätze (die vollständige Liste ist bei der Lehrlingsstelle Ihres Bundeslandes erhältlich):

- Notariatsprüfung
- Fachprüfung der Wirtschaftsprüfer/innen und Steuerberater/innen
- Fachprüfung für Buchprüfer/innen und Steuerberater/innen
- Fachprüfung für Steuerberater/innen
- Rechtsanwaltsprüfung
- Ziviltechnikerprüfung
- Prüfung für den Apothekerberuf
- Unternehmerprüfung
- Meisterprüfung, sofern der Prüfungsteil über die fachlichen und pädagogischen Fertigkeiten zur Ausbildung von Lehrlingen (Modul 4) erfolgreich abgelegt wurde
- Dienstprüfung für Beamte des Bundes, der Länder oder der Gemeinden für die Verwendungsgruppen A, B oder C oder für die Verwendungsgruppen A1, A2 oder A3 sowie die entsprechenden Dienstprüfungen für Vertragsbedienstete des Bundes, der Länder oder der Gemeinden
- Richteramtsprüfung
- Lehramtsprüfung für Berufsschulen an einer Pädagogischen Hochschule (früher: berufspädagogische Akademie für Berufsschulen)
- Abschlussprüfung an den Werkmeisterschulen
- Abschlussprüfung an den Bauhandwerkerschulen
- Abschlussprüfung an den Meisterschulen
- Befähigungsprüfung für das Baumeistergewerbe
- Befähigungsprüfung für das Zimmermeistergewerbe
- Befähigungsprüfung für das Steinmetzmeistergewerbe
- Befähigungsprüfung für das Brunnenmeistergewerbe
- Befähigungsprüfung für das Gewerbe der Bauträger
- Befähigungsprüfung für das Gewerbe der Technischen Büros
- Befähigungsprüfung für das Gewerbe der Unternehmensberater einschließlich der Unternehmensorganisatoren
- Befähigungsprüfung für das Gastgewerbe

- Ausbildung an einer mindestens zweijährigen Fachakademie, sofern nachgewiesen wird, dass ein Unterricht im Ausmaß von mindestens 40 Unterrichtseinheiten in den Bereichen Berufspädagogik, Mitarbeiterführung und Kommunikation erteilt wurde
- Ausbildung an den Werkmeisterschulen oder an den Bauhandwerkerschulen, für deren erfolgreichen Abschluss keine Abschlussprüfung abzulegen war
- Ausbildung an den Meisterschulen, für deren erfolgreichen Abschluss keine Abschlussprüfung abzulegen war
- Ausbildung an den Meisterklassen

Gleichhaltung der Ausbilderprüfung oder des Ausbilderkurses

Für andere im Inland oder im Ausland abgelegte Prüfungen oder erfolgreich besuchte Kurse, die im Wesentlichen die Aufgabenbereiche der Ausbilderprüfung abdecken, können **Anträge auf Gleichhaltung** mit der Ausbilderprüfung oder dem Ausbilderkurs gestellt werden. Bei ausländischen Prüfungen oder Kursen sind vom Antragsteller/von der Antragstellerin Kenntnisse der einschlägigen österreichischen Rechtsvorschriften glaubhaft zu machen. Für die Entscheidung über solche Anträge ist das Wirtschaftsministerium zuständig.



Hinweis:

Hier finden Sie mehr Informationen und das Antragsformular zur Gleichhaltung mit der Ausbilderprüfung oder dem Ausbilderkurs: www.bmwet.gv.at → Themen → Lehre und Berufsausbildung → Lehrlingsausbildung -Duales System → Ausbilder/innen

Befreiung von der Ausbilderprüfung: Lehrberechtigte und Ausbilder/innen, die zwischen 1.1.1970 und 1.7.1979 mindestens drei Jahre - auch mit Unterbrechungen - Lehrlinge ausgebildet haben, sind von der Ausbilderprüfung befreit und müssen auch keinen Ausbilderkurs besuchen.

Wann muss ich die Ausbilderqualifikation vorweisen?

Sie können Lehrlinge aufnehmen, auch wenn Sie oder eine geeignete und im Betrieb tätige Person die Ausbilderqualifikation noch nicht besitzen.

Binnen 18 Monaten ab Rechtskraft des Feststellungsbescheides müssen Sie

- die Ausbilderqualifikation nachholen oder
- eine im Betrieb tätige Person, die über die Ausbilderqualifikation verfügt, als Ausbilder/in bestellen.

Wenn Sie innerhalb dieser Frist weder die Ausbilderqualifikation erlangen noch eine/n geeignete/n Mitarbeiter/in als Ausbilder/in bestellen, so dürfen die bereits aufgenommenen Lehrlinge weiter ausgebildet, neue Lehrlinge jedoch vorerst nicht aufgenommen werden.

Wann ist ein Ausbilder bzw. eine Ausbilderin zu bestellen?

In folgenden Fällen MUSS ein/e Ausbilder/in bestellt und im Lehrvertrag angeführt werden:

- Der Lehrberechtigte/die Lehrberechtigte ist eine juristische Person (z.B. AG - Aktiengesellschaft, GmbH - Gesellschaft mit beschränkter Haftung), eine Personengesellschaft des Handelsrechtes (OHG - offene Handelsgesellschaft, KG -

Kommanditgesellschaft) oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft (OEG - offene Erwerbsgesellschaft, KEG - Kommandit-Erwerbsgesellschaft).

- Der Lehrberechtigte/die Lehrberechtigte ist eine natürliche Person, die zur Gewerbeausübung einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin zu bestellen hat und selbst nicht die Fachkenntnisse für die Ausbildung von Lehrlingen nachweisen kann.
- Art oder Umfang des Unternehmens lassen eine fachliche Ausbildung des Lehrlings unter der alleinigen Aufsicht des Lehrberechtigten nicht zu oder der Lehrberechtigte ist ein Fortbetriebsberechtigter im Sinne der Gewerbeordnung (z.B. Fortbetrieb durch den Masseverwalter).
- Der Lehrberechtigte ist ein Fortbetriebsberechtigter im Sinne des § 41 der Gewerbeordnung 1994.

4. Lehrlingsaufnahme

Was muss ich tun, wenn ich den richtigen Lehrling gefunden habe?

- **Schriftlichen Lehrvertrag abschließen und**
- diesen **innen drei Wochen** bei der Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes **anmelden**.

Ist Ihr Lehrling noch minderjährig, muss der Lehrvertrag auch vom gesetzlichen Vertreter/von der gesetzlichen Vertreterin des Lehrlings unterschrieben werden.



Hinweis:

Den **Lehrvertrag** können Sie **online** per eService der WKO abschließen: lehre.wko.at

Was ist zu beachten, wenn der Lehrling bereits eine berufliche Ausbildung absolviert hat?

Wichtige Anmeldefristen bei der Lehrlingsaufnahme

Zeitpunkt	Meldungsart
vor Beginn des Lehrverhältnisses	Meldung an die Österreichische Gesundheitskasse Die Anmeldung des Lehrlings bei der Österreichische Gesundheitskasse hat ausnahmslos vor Beginn des Lehrverhältnisses durch den/die Lehrberechtigte/n zu erfolgen.
innen 14 Tagen	Meldung an die Berufsschule Der/die Lehrberechtigte ist verpflichtet, den Lehrling innerhalb von zwei Wochen ab Beginn des Lehrverhältnisses bei der zuständigen Berufsschule anzumelden.
innen 3 Wochen	Lehrvertragsanmeldung bei der Lehrlingsstelle Der Lehrvertrag ist möglichst rasch, jedenfalls binnen drei Wochen nach Antritt der Lehre (nicht erst nach Beendigung der Probezeit) zur Protokollierung bei der Lehrlingsstelle anzumelden. Der Lehrling ist davon zu informieren.

Berufsbildenden Schulabschlüssen gleichgestellte Lehrberufe

Die Gleichhaltung bestimmter Schulabschlüsse mit facheinschlägigen Lehrausbildungen ist durch einen Erlass des Wirtschaftsministeriums im Detail geregelt. Für Absolventen/Absolventinnen von bestimmten, mindestens dreijährigen berufsbildenden mittleren oder berufsbildenden höheren Schulen können in einzelnen, fachlich gleichgestellten Lehrberufen keine Lehrverträge abgeschlossen werden.

Verwandte Lehrberufe

Ist ein berufsbildender Schulabschluss einem Lehrberuf gleichgestellt, und soll ein Lehrverhältnis in einem diesem Lehrberuf verwandten Lehrberuf zustande kommen, sind die festgelegten Anrechnungszeiten zu berücksichtigen. Das Ausmaß der Verwandtschaft von Lehrberufen ist in der Lehrberufsliste festgelegt. Mit der **BAG-Novelle 2020** wird es jedoch möglich, die **festgelegten Anrechnungszeiten, um ein Jahr zu reduzieren** (d.h. die Restlehrzeit wird verlängert), sofern der/die Lehrberichtige und der Lehrling dem zustimmen.



Hinweis:

Eine Auflistung der gleichgestellten Schulabschlüsse finden Sie hier: www.wko.at →

Personal → Lehre → Lehrvertrag → Lehrzeitanrechnung

Liste aller Lehrberufe inkl. Lehrzeit-Anrechnungen bei verwandten Lehrberufen:

lehrberufsliste.bic.at

Was muss bei der Lehrlingsstelle gemeldet werden?

Die Lehrlingsstelle ist spätestens **innerhalb von vier Wochen** zu informieren,

- wenn der **Lehrling durchgehend vier Monate verhindert** ist, den Lehrberuf zu erlernen, bzw. die Summe der Verhinderungen in einem Lehrjahr mehr als vier Monate beträgt (z.B. durch Krankheit oder Präsenzdienst).
- wenn der **Lehrling stirbt**.
- wenn der/die **Lehrberechtigte stirbt** und kein/e Ausbilder/in vorhanden ist, außer es wird sofort ein/e Ausbilder/in bestellt.
- wenn der/die **Lehrberechtigte nicht mehr zur Ausübung der Tätigkeit befugt** ist, in der er/sie den Lehrling ausbildet (z.B. Entziehung der Gewerbeberechtigung durch die Gewerbebehörde).
- wenn der/die **Ausbilder/in gewechselt wird**.
- wenn das **Lehrverhältnis vorzeitig aufgelöst** wird.

Wie ist der Lehrling versichert?

Der Lehrling ist in folgenden Sparten versichert (Vollversicherung):

Krankenversicherung

Für Lehrlinge gilt ein ermäßigter Krankenversicherungsbeitrag. Der Beitragssatz beträgt während der gesamten Lehrzeit 3,35 % (= 1,67 % Dienstnehmeranteil, 1,68 % Dienstgeberanteil).

Pensionsversicherung

In allen Lehrjahren sind Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträge zu entrichten. Dieser Beitrag beträgt während der gesamten Lehrzeit 22,80 % (= 10,25 % Dienstnehmeranteil, 12,55 % Dienstgeberanteil).

Unfallversicherung

Für Lehrlinge entfällt der Beitrag zur Unfallversicherung für die gesamte Dauer des Lehrverhältnisses. Der Lehrling ist trotzdem unfallversichert.

Arbeitslosenversicherung

Für Lehrlinge gilt ein ermäßigter Arbeitslosenversicherungsbeitrag. Der Beitragssatz beträgt 2,4 % während der gesamten Lehrzeit.

Für Lehrlinge gilt ein Arbeitslosenversicherungsbeitrag von 2,30 % (= 1,15 % Dienstnehmeranteil, 1,15 % Dienstgeberanteil).

Bei geringem Einkommen vermindert sich gemäß AMPFG (Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz) der vom Lehrling zu tragende Anteil.

Betriebliche Vorsorgekasse

Für Lehrlinge sind während der gesamten Lehrzeit Beiträge für die Betriebliche Vorsorgekasse (Abfertigung Neu) zu entrichten. Der Beitragssatz beträgt 1,53 % und wird zur Gänze vom Dienstgeber getragen.

Schlechtwetterentschädigungsbeitrag

Für Lehrlinge, die dem BSchEG (Bauerarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz) unterliegen, ist ab 1.1.2017 der SW zu entrichten. Bei Doppellehre nur dann, wenn beide Tätigkeiten dem BSchEG unterliegen.

Die Schlechtwetterentschädigung beträgt für Baustellen im Inland und im Ausland 60 % des Lohnes, der bei Vollarbeit gebührt hätte.

Der Krankenversicherungsbeitrag für den Differenzbetrag zwischen dem bei Vollarbeit gebührenden Arbeitsentgelt und dem tatsächlich erzielten Entgelt (Lohn oder Lehrlingseinkommen zuzüglich Schlechtwetterentschädigung) ist vom Dienstgeber allein zu tragen und beträgt für Lehrlinge 3,35 %.

Der monatliche Schlechtwetterentschädigungsbeitrag beträgt 1,40 % und wird je zur Hälfte vom Dienstnehmer bzw. vom Dienstgeber getragen, außer bei einem unbezahlten Urlaub, in diesem Fall ist der Beitrag zur Gänze vom Dienstnehmer (oder gewerblichen Lehrling) zu tragen.

E-Card Service Entgelt

Service-Entgelt 2024 von 13,80 Euro für das Jahr 2025 ist zu entrichten, wenn zum Stichtag 15.11. ein Krankenversicherungsschutz besteht und vom Dienstnehmer zumindest 50 % des Entgelts bezogen wird.

Kein Service-Entgelt ist einzuheben für:

- Lehrlinge die am 15.11. keine Bezüge erhalten (z.B. bei Wochenhilfe, Karenz nach Mutterschutzgesetz oder Väterkarenzgesetz, Präsenzdienst bzw. Zivildienst)
- Lehrlinge die auf Grund einer Arbeitsunfähigkeit weniger als die Hälfte ihres Entgelts vom Dienstgeber fortgezahlt bekommen.

Für Lehrlinge sind folgende Beiträge NICHT zu entrichten:

- Unfallversicherungsbeitrag
- Wohnbauförderungsbeitrag
- AK-Umlage
- Schlechtwetterentschädigungsbeitrag außer für Lehrverhältnisse die dem BSchEG unterliegen

- Nachtschwerarbeitsbeitrag außer bei volljährigen Lehrlingen, sofern Nachtschwerarbeit geleistet wird
- Insolvenzentgeltsicherungszuschlag



Hinweis:

Lehrlinge sind Mitglieder in der Kammer für Arbeiter/Arbeiterinnen und Angestellte, zahlen jedoch **keine Kammerumlage**.

5. Probezeit

Die **ersten drei Monate** der Lehrzeit gelten nach dem Berufsausbildungsgesetz (BAG) als **Probezeit**. Während dieser Zeit kann der Lehrvertrag sowohl vom Lehrberechtigten/von der Lehrberechtigten als auch vom Lehrling **jederzeit ohne Angabe von Gründen** gelöst werden.

Wichtige Regelungen zur Probezeit

- Wird der Lehrling während der ersten drei Monate des Lehrverhältnisses in eine lehrgangsmäßige Berufsschule (Blockunterricht) einberufen, so gelten die ersten sechs Wochen der tatsächlichen betrieblichen Ausbildung als Probezeit.
- Die Probezeit gilt auch dann, wenn der Lehrling bereits bei einem anderen Betrieb eine Lehre begonnen, diese jedoch vorzeitig abgebrochen hat (Vorlehrzeit).
- Probezeit ist Lehrzeit.

Auflösung des Lehrverhältnisses während der Probezeit

- Die Auflösung des Lehrverhältnisses muss in **schriftlicher Form** erfolgen. Beachten Sie bei minderjährigen Lehrlingen (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) die Zustimmungspflicht des gesetzlichen Vertreters/der gesetzlichen Vertreterin (bei gemeinsamer Obsorge der Eltern die Zustimmung beider Elternteile), wenn der Lehrling von sich aus das Lehrverhältnis lösen möchte.
- In der Probezeit kann die Auflösung des Lehrvertrags auch **während eines Krankenstandes** erfolgen.
- Wenn das Lehrverhältnis in der Probezeit vorzeitig aufgelöst wurde, ist dies der **Lehrlingsstelle** vom Lehrberechtigten/von der Lehrberechtigten **binnen vier Wochen mitzuteilen**. Weiters ist die Berufsschule und die Österreichische Gesundheitskasse zu verständigen.



Hinweis:

Eine **einseitige Auflösung** des Lehrverhältnisses ist nach Ablauf der Probezeit nur mehr aus schwerwiegenden, im Gesetz angeführten Gründen oder zu bestimmten Zeitpunkten (Ende erstes und Ende zweites Lehrjahr) möglich (siehe „Vorzeitige Auflösung des Lehrvertrages“).

Nutzen Sie daher die Probezeit aktiv für die Feststellung der Berufseignung des Lehrlings!

6. Rechte und Pflichten in einem Lehrverhältnis

Durch den Lehrvertragsabschluss übernehmen sowohl der Lehrberechtigte/die Lehrberechtigte als auch der Lehrling gewisse Rechte und Pflichten, die im Berufsausbildungsgesetz (BAG) festgelegt sind.

Was sind die wichtigsten Pflichten des Lehrlings?

- Der Lehrling muss sich bemühen, die Fertigkeiten und Kenntnisse seines Lehrberufes zu erlernen.
- Übertragene Aufgaben sind ordnungsgemäß durchzuführen.
- Mit seinem/ihrer Verhalten ist der Eigenart des Betriebes Rechnung zu tragen.
- Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sind zu wahren.
- Mit Werkzeug und Material muss sorgsam umgegangen werden.
- Bei Krankheit oder sonstiger Verhinderung ist der Lehrberechtigte/die Lehrberechtigte oder der/die Ausbilder/in sofort zu verständigen oder verständigen zu lassen.
- Zeugnisse der Berufsschule sind nach deren Erhalt unverzüglich dem Lehrberechtigten/der Lehrberechtigten vorzulegen, Schulhefte auf dessen Verlangen.

Was sind die wichtigsten Pflichten des Lehrberechtigten/der Lehrberechtigten?

- Fertigkeiten und Kenntnisse des Lehrberufes sind selbst oder durch eine/n Ausbilder/in zu vermitteln.
- Dem Lehrling dürfen keine berufsfremden Arbeiten bzw. Arbeiten, die seine Kräfte übersteigen, zugeteilt werden.
- Der Lehrling darf nicht körperlich gezüchtigt werden; er/sie ist auch vor Misshandlungen durch Betriebs- und Haushaltsangehörige zu schützen.
- Der Lehrling ist zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben und zu verantwortungsbewusstem Verhalten anzuleiten.
- Eltern und Erziehungsberechtigte sind von wichtigen Vorkommnissen zu verständigen.
- Für den Berufsschulbesuch ist dem Lehrling die erforderliche Zeit freizugeben.
- Die Kosten für Unterbringung und Verpflegung im Berufsschulinternat sind vom Lehrberechtigten/von der Lehrberechtigten zu tragen. Auch die Kosten für ein allfälliges Ersatzquartier sind zu tragen, allerdings nur bis zur Höhe der Kosten im Internat. Genauere Auskünfte dazu - und auch zur Förderung dieser Kosten -erteilt die Lehrlingsstelle Ihres Bundeslandes.
- Für die Ablegung der Lehrabschlussprüfung ist die dafür erforderliche Zeit freizugeben.
- Während der Lehrzeit bzw. der Behaltezeit (siehe „Lehrabschlussprüfung“) müssen dem Lehrling beim erstmaligen Prüfungsantritt die Prüfungstaxe und allfällige Materialkosten ersetzt werden.

7. Gesetzliche Schutzbestimmungen für Lehrlinge

Da Lehrlinge als Dienstnehmer gelten, sind für sie die **Schutzbestimmungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer** (z.B. Arbeitnehmerschutzgesetz [ASchG]) anzuwenden.

Für die **Beschäftigung von Jugendlichen unter 18 Jahren**, die in einem Dienst-, Lehr- oder sonstigem Ausbildungsverhältnis stehen, gelten zusätzlich besondere Schutzbestimmungen, die im **Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetz (KJBG)** sowie die **Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche (KJBG-VO)** geregelt sind.

Was ist bei der Beschäftigung von Lehrlingen unter 18 Jahren zu beachten?

Gestaltung der Arbeitsstätte und der Arbeitsbedingungen

Arbeitsstätten, Arbeitsräume, Arbeitsplätze etc. sind entsprechend den Vorgaben des Arbeitnehmerschutzgesetzes (ASchG) einzurichten. Bei der Beschäftigung von Jugendlichen (laut KJBG) ist der Dienstgeber/die Dienstgeberin zudem verpflichtet, vor Beginn der Beschäftigung die **Gefahren für die Gesundheit, Sicherheit und Sittlichkeit zu ermitteln** und dementsprechend erforderliche Maßnahmen zu treffen. Die Körperkraft, das Alter und der Stand der Ausbildung und der Unterweisung der Jugendlichen sind dabei zu berücksichtigen.



Hinweis:

Achten Sie darauf, dass Ihren Lehrlingen die notwendigen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen (entsprechend § 27 und § 29 ASchG). Nach Geschlecht getrennte Anlagen sind notwendig, wenn regelmäßig gleichzeitig mindestens fünf Frauen und mindestens fünf Männer anwesend sind.

Gefahrenbelehrung

Lehrlinge sind vor der Arbeitsaufnahme unter Verantwortung des Dienstgebers/der Dienstgeberin über die im Betrieb bestehenden **Gefahren** sowie über die **betrieblichen Sicherheitseinrichtungen** und Sicherheitsmaßnahmen zu unterweisen. Die Unterweisung muss nachweislich und während der Arbeitszeit erfolgen.

Beschäftigungsverbote und -beschränkungen

In der Verordnung über **Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche (KJBG-VO)** ist geregelt, mit welchen gefährlichen Arbeitsstoffen und Arbeitsmitteln sowie unter welchen besonderen Belastungen Jugendliche NICHT arbeiten dürfen. Die Arbeit mit gefährlichen Arbeitsmitteln ist in vielen Fällen nach einer gewissen Ausbildungszeit und mit dem Nachweis einer entsprechenden Gefahrenunterweisung in der Berufsschule für Jugendliche in Ausbildung erlaubt.

Jugendlichenuntersuchung

Jede/r berufstätige Jugendliche zwischen 15 und 18 Jahren wird von seiner Sozialversicherung einmal pro Jahr zur Jugendlichenuntersuchung eingeladen. Der Lehrberechtigte/die Lehrberechtigte hat die Lehrlinge über die Durchführung der Untersuchung zu informieren und ihnen die erforderliche Zeit für die Teilnahme unter Fortzahlung des Entgeltes freizugeben. Bei Jugendlichen, die erstmalig eine Beschäftigung antreten, ist diese Untersuchung binnen zwei Monaten durchzuführen.

Beförderung von Geld- und Sachwerten für Lehrlinge unter 18 Jahren

Außerhalb des Betriebes dürfen Jugendliche nicht zur Beförderung höherer Geld- und Sachwerte unter eigener Verantwortung herangezogen werden.

Verzeichnis der Jugendlichen

Im Betrieb ist ein Verzeichnis der beschäftigten Jugendlichen zu führen. Das Verzeichnis muss die Daten des Jugendlichen/der Jugendlichen, Daten zur Beschäftigung des Jugendlichen/der Jugendlichen im Betrieb und Aufzeichnungen über die geleisteten Arbeitsstunden und deren Entlohnung beinhalten.

Strafbestimmungen

Wer die Bestimmungen des Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetzes nicht beachtet, begeht eine Verwaltungsübertretung und kann von der Bezirksverwaltungsbehörde bestraft werden. Bei wiederholten Verstößen kann die Beschäftigung von Jugendlichen (Lehrlingen) auf bestimmte Zeit oder auf Dauer untersagt werden.

Arbeitsinspektorat

Lehrberechtigte sind verpflichtet, den Arbeitsinspektionsorganen die Lehrverträge der bei ihnen beschäftigten Lehrlinge vorzulegen. Auf Verlangen ist ihnen eine Kopie des Lehrvertrages zu übermitteln. Die Arbeitsinspektionsorgane sind verpflichtet, sich durch einen Dienstaussweis auszuweisen.

Aushangpflicht

Ist im Betrieb ein Kollektivvertrag anzuwenden, ist dieser in einem leicht zugänglichen Raum aufzulegen, das gleiche gilt für allfällig bestehende Betriebsvereinbarungen.

Eine Information über den Beginn und das Ende der Normalarbeitszeit und der Ruhepausen sowie die Dauer der Wochenruhezeit der Jugendlichen muss gut sichtbar angebracht oder durch geeignete digitale Medien zugänglich gemacht werden, sofern dies nicht in einer Betriebsvereinbarung geregelt ist.



Hinweis:

Vorlagen für das Verzeichnis der Jugendlichen sowie Arbeitszeitaushang und -aufzeichnung finden Sie hier: www.arbeitsinspektion.gv.at → Personengruppen → Kinder und Jugendliche

8. Arbeits- und Ruhezeiten

Für die Beschäftigung von **Jugendlichen unter 18 Jahren**, die in einem Dienst-, Lehr- oder sonstigen Ausbildungsverhältnis stehen, gelten besondere Schutzbestimmungen, die im **Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetz (KJBG)** geregelt sind. Für Arbeitnehmer/innen und **Lehrlinge, die bereits 18 Jahre alt sind**, gilt das **Arbeitszeitgesetz**.

Wie lange dürfen Lehrlinge (Jugendliche) unter 18 Jahren arbeiten?

- Die tägliche Arbeitszeit beträgt **acht Stunden**, die **Wochenarbeitszeit 40 Stunden**.
- Innerhalb einer Woche kann die tägliche Arbeitszeit auf bis zu neun Stunden ausgedehnt werden, wenn dadurch eine längere Wochenfreizeit, z.B. ein längeres Wochenende, erreicht wird.
- Eine **Verlängerung der Wochenarbeitszeit** auf bis zu 45 Stunden ist erlaubt, wenn innerhalb eines mehrwöchigen Durchrechnungszeitraumes die Wochenarbeitszeit im Durchschnitt 40 Stunden nicht übersteigt. Die Durchrechnung ist jedoch nur zulässig, wenn
 - der Kollektivvertrag eine solche Durchrechnung zulässt,
 - für vergleichbare erwachsene Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen des Betriebes eine solche Arbeitszeiteinteilung besteht
 - und eine abweichende Arbeitszeiteinteilung für Jugendliche dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin nicht zugemutet werden kann.

Fällt in Verbindung mit Feiertagen die Arbeitszeit an Werktagen aus, um den Jugendlichen eine längere zusammenhängende Freizeit zu ermöglichen (z.B. bei Inanspruchnahme von so genannten „Fenstertagen“), so kann die ausfallende Normalarbeitszeit auf die übrigen Werktage von höchstens sieben Wochen (einschließlich der Woche, in der der/die Ausfalltag/e fallen) verteilt werden.

Der **Einarbeitungszeitraum** kann durch Betriebsvereinbarung auf höchstens 13 Wochen verlängert werden. Die Tagesarbeitszeit darf aber auch in diesem Fall neun Stunden, die Wochenarbeitszeit in den einzelnen Wochen des Einarbeitungszeitraumes 45 Stunden nicht überschreiten.

Ist eine Lehre auch mit reduzierter Arbeitszeit möglich?

Ja, mit der BAG Novelle 2020 wurde diese Möglichkeit geschaffen. Eine Reduktion der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit bis auf die Hälfte der gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit kann vereinbart werden, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel auch im Rahmen der reduzierten Ausbildungszeit erreicht wird. Die für den Lehrberuf festgesetzte Lehrzeit darf bis zu zwei Jahre verlängert werden.

Eine Lehre mit reduzierter Arbeitszeit ist möglich,

- wenn sich der Lehrling der Betreuung ihres/seines Kindes widmet, bis zum 31. Dezember des Jahres des Eintritts in die Schulausbildung, sowie
- bei Vorliegen gesundheitlicher Gründe des Lehrlings (eine ärztliche Bestätigung ist erforderlich).

Welche Arbeitszeitregelungen gelten in Verbindung mit der Berufsschule?

Der/die Lehrberechtigte muss dem Lehrling zur Erfüllung der Berufsschulpflicht die **erforderliche Zeit freigeben**. Beginn und Ende der Berufsschulpflicht richten sich nach der im Lehrvertrag vereinbarten Lehrzeit. Für die Unterrichtszeit ist **das Lehrlingseinkommen weiterzuzahlen**.

Die **Unterrichtszeit** in der Berufsschule ist auf die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit anzurechnen. Als Unterrichtszeit gelten:

- Unterrichtsstunden
- Pausen mit Ausnahme der Mittagspause
- Freigegegenstände und unverbindliche Übungen bis maximal zwei Unterrichtsstunden pro Woche
- Förderunterricht, Förderkurse und Schulveranstaltungen (z.B. Exkursionen)

Regelungen bei Lehrgangsberufsschulen (Blockunterricht)

- Während des Besuches der Lehrgangsberufsschule dürfen Lehrlinge nicht im Betrieb beschäftigt werden.
- Beträgt die Unterrichtszeit im Lehrgang mehr als 40 Stunden pro Woche, so hat der Lehrling dem Betrieb gegenüber keinen Anspruch auf Freizeitausgleich.
- Entfällt der Unterricht an bis zu zwei aufeinander folgenden Werktagen, so hängt die Arbeitsverpflichtung davon ab, ob es dem Lehrling in Bezug auf die Wegzeit zumutbar ist, den Betrieb aufzusuchen. Das ist z.B. nicht der Fall, wenn nur ein Unterrichtstag entfällt und der Lehrling eine Berufsschule außerhalb seines Bundeslandes besucht. Bei drei oder mehreren aufeinander folgenden unterrichtsfreien Tagen besteht Arbeitspflicht.

Regelungen bei Jahresberufsschulen (Unterricht ein- oder zweimal wöchentlich)

- Beträgt der Unterricht an einem Berufsschultag mindestens **acht Stunden** (das sind in der Regel neun Unterrichtsstunden), so ist danach eine Beschäftigung des Lehrlings im Betrieb nicht mehr zulässig.
- Beträgt die Unterrichtszeit weniger als acht Stunden, hat der Lehrling nach der Schule zu arbeiten, wenn es ihm/ihr auf Grund des Verhältnisses der Wegzeit zur Arbeitszeit zumutbar ist und die gesetzlich zulässige (tägliche und wöchentliche) Arbeitszeit dadurch nicht überschritten wird.
- Entfallen eine oder mehrere Unterrichtsstunden, muss der Lehrling nur dann im Betrieb arbeiten, wenn es ihm/ihr zumutbar ist, den Betrieb aufzusuchen. Ist die Anreisezeit gleich lang oder länger als die noch zu verbringende Arbeitszeit im Betrieb, dann kann die Rückkehr in den Betrieb nicht verlangt werden.

Zur Ermittlung der **betrieblichen Arbeitszeit** in Verbindung mit einem Berufsschulbesuch gilt

Folgendes Beispiel:

Berechnungsgrundlage	Stunden
Wöchentliche Arbeitszeit lt. Kollektivvertrag	38,5 Stunden
Unterrichtszeit z.B.	8,0 Stunden
verbleibende betriebliche Arbeitszeit	30,5 Stunden

Wenn beispielsweise in einer Firma freitags nur bis Mittag gearbeitet wird und der Lehrling an diesem Tag Unterricht hat, muss die betriebliche Arbeitszeit (ermittelt nach obigem Schema) auf die Tage Montag bis Donnerstag verteilt werden. Beispiel: Bei 30,5 Stunden betrieblicher Arbeitszeit hat der Lehrling eine tägliche Arbeitszeit von 7,6 Stunden.

Wann dürfen Jugendliche länger arbeiten?

Überstunden sind nur für **Jugendliche über 16 Jahre**, nur für Vor- und Abschlussarbeiten und höchstens eine halbe Stunde pro Tag zulässig.

Als Vor- und Abschlussarbeiten gelten:

- Reinigung und Instandhaltung, wenn sich diese Arbeiten nicht ohne Störung des Betriebes durchführen lassen
- Arbeiten, von denen die Wiederaufnahme oder Aufrechterhaltung des Betriebes abhängt
- abschließende Kundenbedienung und damit zusammenhängende Aufräumarbeiten

Die Arbeitszeit kann in diesen Fällen um eine halbe Stunde pro Tag ausgedehnt werden. **Die tägliche Arbeitszeit darf aber keinesfalls mehr als 9,5 Stunden betragen.** In einer **Woche** dürfen diese Mehrarbeitsleistungen **drei Stunden nicht überschreiten.**

Werden Jugendliche zu **Vor- und Abschlussarbeiten** herangezogen, so ist die auf diese Arbeiten entfallende Zeit grundsätzlich durch frühere Beendigung bzw. späteren Beginn der eigentlichen Betriebsarbeit entsprechend auszugleichen. Der Ausgleich ist in der gleichen, spätestens jedoch in der folgenden Kalenderwoche durchzuführen.

Überstunden sind mit einem 50-prozentigen Zuschlag auf den Normallohn (Lehrlingseinkommen) zu bezahlen, sofern der jeweilige Kollektivvertrag nicht eine andere Regelung vorsieht (z.B. im Handel).



Hinweis:

Bei Lehrlingen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gilt für die Berechnung des Grundlohnes und des Überstundenzuschlages der niedrigste im Betrieb vereinbarte Facharbeiterlohn bzw. das niedrigste Angestelltengehalt.

Welche Ruhezeiten gelten für Jugendliche?

Ruhepause

Ist die **Tagesarbeitszeit länger als viereinhalb Stunden**, haben Jugendliche Anspruch auf eine halbe Stunde Pause. Diese Ruhepause ist **spätestens nach 6 Stunden** zu konsumieren.

Während der Pause dürfen die Jugendlichen nicht arbeiten, sie dürfen auch nicht zur Arbeitsbereitschaft verpflichtet werden.

Tägliche Ruhezeit

Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit ist **eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 12 Stunden** zu gewähren.

Jugendlichen unter 15 Jahren ist eine Ruhezeit von mindestens 14 Stunden innerhalb von 24 Stunden nach Arbeitsbeginn zu gewähren.

Wann dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden?

Nachtruhe

Jugendliche dürfen in der Nacht (20 Uhr bis 6 Uhr) nicht beschäftigt werden.

Ausnahmeregelungen zur Nachtruhe:

- In **mehrschichtig arbeitenden Betrieben** dürfen Jugendliche über 16 Jahre ab 5 Uhr beschäftigt werden, wenn bei einem späteren Arbeitsbeginn keine zumutbare Möglichkeit zur Erreichung des Betriebes gegeben ist.
- Jugendliche über 16 Jahre dürfen in mehrschichtigen Betrieben im wöchentlichen Wechsel bis 22 Uhr beschäftigt werden.
- Im **Gastgewerbe** dürfen Jugendliche über 16 Jahre bis 23 Uhr beschäftigt werden. Im Anschluss daran ist dem Lehrling eine mindestens zwölfstündige Ruhezeit zu gewähren ist. Bei Jugendlichen, die zwischen 22 Uhr und 23 Uhr regelmäßig beschäftigt werden, ist vor Aufnahme dieser Arbeiten und danach in jährlichen Abständen eine Jugendlichenuntersuchung durchzuführen.
- Jugendliche Lehrlinge über 16 Jahre im **Lehrberuf Bäcker**¹ dürfen ab vier Uhr mit Arbeiten, die der Berufsausbildung dienen, beschäftigt werden. Die regelmäßige Beschäftigung vor sechs Uhr ist nur zulässig, wenn vor Aufnahme dieser Arbeiten und danach in jährlichen Abständen eine Jugendlichenuntersuchung durchgeführt wird.

Sonntagsarbeit

An Sonn- und Feiertagen gibt es ein grundsätzliches **Beschäftigungsverbot für Jugendliche** (Lehrlinge).

Ausnahmeregelungen zur Sonntagsarbeit:

Im **Gastgewerbe** ist die Arbeit für Jugendliche an jedem zweiten Sonntag erlaubt. Auch eine Beschäftigung an aufeinanderfolgenden Sonntagen (Blockbeschäftigung) mit einer anschließenden Arbeitsfreistellung ist möglich. Dies ist dem zuständigen Arbeitsinspektorat vor Beginn mitzuteilen.

In welchem Ausmaß ist Jugendlichen frei zu geben?

Wochenfreizeit

- Die wöchentliche Freizeit muss für Jugendliche **zwei zusammenhängende Kalendertage** betragen. Einer dieser Tage muss der Sonntag sein. Die Wochenfreizeit hat spätestens am Samstag um 13 Uhr zu beginnen. Für Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, die mit unbedingt notwendigen Reinigungsarbeiten, Abschlussarbeiten oder der abschließenden Kundenbedienung beschäftigt sind, hat die Wochenfreizeit am Samstag spätestens um 15 Uhr zu beginnen.

¹ Vgl. § 8 BäckAG 1996 und § 17 Abs 1 und 7 KJBG; Da es sich beim Nachfolgelehrberuf inhaltlich weitgehend um dieselben Tätigkeiten handelt, erstreckt sich diese Regelung sinngemäß auch auf den aktuellen Lehrberuf Bäckerei. Beim Lehrberuf Backtechnologie erstreckt sich die Regelung auf die Arbeiten, die auch von einem Bäckerei-Lehrling ausgeführt werden bzw. auf die Tätigkeiten, für die eine Nachtarbeit unbedingt notwendig ist.

- Werden Jugendliche am Samstag beschäftigt, dürfen sie am Montag in der darauffolgenden Kalenderwoche nicht beschäftigt werden. Ist der Montag Berufsschultag, ist ein anderer Arbeitstag der Woche (Dienstag bis Freitag) frei zu geben.
- Jugendliche, die in der auf die Samstagsarbeit folgenden Woche zur Gänze die Berufsschule besuchen, dürfen in der Woche vor oder nach dem Ende des Berufsschulbesuches an einem Arbeitstag (Montag bis Freitag) nicht beschäftigt werden.

Ausnahmeregelungen zur Wochenfreizeit:

- Wenn es aus **organisatorischen Gründen notwendig** oder **im Interesse des Jugendlichen** gelegen ist, müssen die beiden Kalendertage der Wochenfreizeit nicht aufeinanderfolgen. Soweit der Kollektivvertrag nicht anders bestimmt, muss jener Teil der Wochenfreizeit, in den der Sonntag fällt, mindestens 43 Stunden betragen. Dies gilt beispielsweise im Gastgewerbe für Betriebe mit einem fixen Ruhetag (Sperrtag), wenn der Lehrling am Ruhetag nicht beschäftigt wird.
- Für Jugendliche in den **Lehrberufen Bäcker, Konditor, Fleischer oder Molkereifachmann²**, die überwiegend in der Bearbeitung oder Verarbeitung von frischen Lebensmitteln beschäftigt werden, kann der Kollektivvertrag eine Verkürzung der Wochenfreizeit zulassen, wenn durch andere Maßnahmen die Erholungsbedürfnisse der Jugendlichen sichergestellt sind. Dabei darf in den einzelnen Wochen die zusammenhängende Ruhezeit von 43 Stunden nicht unterschritten werden.
- In den anderen Lehrberufen kann der **Kollektivvertrag** zulassen, dass bei Vorliegen organisatorischer Gründe oder im Interesse des Jugendlichen/der Jugendlichen das Ausmaß der Wochenfreizeit in einzelnen Wochen auf 43 zusammenhängende Stunden verkürzt wird, wenn die durchschnittliche Wochenfreizeit in einem durch Kollektivvertrag festzulegenden Durchrechnungszeitraum mindestens 48 Stunden beträgt.



Hinweis:

Informieren Sie sich bei Ihrer Wirtschaftskammer zu den in Ihrer Sparte geltenden Sonderbestimmungen.

Urlaub

- Jugendliche haben Anspruch auf einen Jahresurlaub im Ausmaß von **fünf Wochen oder 25 Tagen** (bei einer Arbeitswoche von Montag bis Freitag) bzw. 30 Tagen (bei einer Arbeitswoche von Montag bis Samstag).
- Der Zeitpunkt des Urlaubsantrittes ist im Einvernehmen zwischen Dienstgeber/in und Dienstnehmer/in festzulegen (Urlaubsvereinbarung). Auf Verlangen des Jugendlichen/der Jugendlichen ist ein Urlaub im Ausmaß von mindestens zwölf Werktagen für die Zeit zwischen 15. Juni und 15. September zu gewähren.

² Vgl. § 19 Abs 5 KJBG; Da es sich bei den Nachfolgelehrberufen inhaltlich weitgehend um dieselben Tätigkeiten handelt, erstreckt sich diese Regelung sinngemäß auch auf die aktuellen Lehrberufe Bäckerei, Konditorei (Zuckerbäckerei), Fleischverarbeitung und Milchtechnologie.

9. Beschäftigung ausländischer Lehrlinge

Ist es möglich, ausländische Staatsbürger/innen als Lehrlinge zu beschäftigen?

Grundsätzlich ist es möglich, Lehrlinge zu beschäftigen, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft haben. Hierbei sind jedoch die **Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG)** zu beachten. Weiters muss ein Aufenthaltsrecht in Österreich vorliegen.

Die Beschäftigung von Ausländer/innen - auch im Rahmen eines Lehrverhältnisses - ist dann zulässig, wenn diese entweder **vom Ausländerbeschäftigungsgesetz generell ausgenommen sind (und damit freien Arbeitsmarktzugang haben)** oder eine **behördliche Zustimmung zu ihrer Beschäftigung** vorliegt.

**Hinweis:**

Bei Verstößen gegen die Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG) drohen hohe Geldstrafen. Der/die Arbeitgeber/in muss bei einer Kontrolle die Ausnahme vom AuslBG bzw. eine Beschäftigungsbewilligung nachweisen können.

Welche Personen haben freien Arbeitsmarktzugang?

Folgende Personen haben freien Zugang zum Arbeitsmarkt und benötigen daher keine Beschäftigungsbewilligung:

- **EWR-Bürgerinnen/-Bürger:** EWR- (und damit auch EU-) Staatsangehörige können - wie Inländer/innen - ohne zusätzliche Bewilligung in Österreich beschäftigt werden.
- Auch Schweizerinnen/Schweizer sind EU-/ EWR-Bürgerinnen/-Bürgern aus den alten Mitgliedstaaten hinsichtlich des Zugangs zum österreichischen Arbeitsmarkt gleichgestellt.

**Hinweis:**

Damit gilt für Staatsangehörige der Staaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, und Zypern Beschäftigungsfreiheit.

Bestimmte Familienangehörige, z.B.:

- drittstaatsangehörige Kinder, einschließlich Stief- und Adoptivkinder eines österreichischen, EWR- oder Schweizer Staatsangehörigen,
- die noch nicht 21 Jahre alt sind
- oder denen der/die österreichische, EWR- oder Schweizer Staatsangehörige Unterhalt gewährt,
- sofern das Kind zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt ist.

**Hinweis:**

Vorsicht! Lassen Sie sich eine Bestätigung nach § 3 Abs 8 AuslBG vorlegen. Damit bestätigt das AMS, dass der Familienangehörige vom Ausländerbeschäftigungsgesetz ausgenommen ist.

Asylberechtigte und Subsidiär Schutzberechtigte: Ausländer/innen, denen in Österreich mittels Bescheid Asyl oder Subsidiärer Schutz gewährt wurde haben ebenfalls freien Arbeitsmarktzugang.

Welche Möglichkeiten der behördlichen Bewilligung gibt es?

Wenn die Ausnahmebestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes nicht zutreffen, bedarf es für den Abschluss eines Beschäftigungs- und damit auch eines Lehrverhältnisses eine **behördliche Bewilligung**. Die Beschäftigungsbewilligung besorgt der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin.

Die dafür zuständige Behörde ist die jeweilige regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservices (AMS). Bereits vor Beginn der Beschäftigung (der Ausbildung) muss eine Bewilligung erteilt sein.

Wird ein ausländischer Lehrling aufgenommen, ohne dass die erforderliche Bewilligung vorliegt, so kann dies zu einem Verwaltungsstrafverfahren gegen den Lehrberechtigten führen. Die Lehrlingsstelle hat in weiterer Folge die Eintragung des Lehrvertrages zu verweigern. Mit Rechtskraft des Verweigerungsbescheides wird das Lehrverhältnis vorzeitig beendet.

**Hinweis:**

In Zweifelsfällen empfiehlt es sich, vor der Aufnahme eines ausländischen Lehrlings mit der Lehrlingsstelle der jeweiligen Wirtschaftskammer Rücksprache zu halten.

Das Ausländerbeschäftigungsgesetz sieht verschiedene **Formen der behördlichen Bewilligung** vor, wobei für Lehrlinge in der Praxis folgende von Bedeutung sind: **Aufenthaltstitel mit Arbeitsmarktzugang**

Es gibt verschiedene Aufenthaltstitel, die einen beschränkten oder einen unbeschränkten Arbeitsmarktzugang beinhalten. Eine Arbeitsaufnahme ohne weitere Bewilligung ist nur erlaubt, wenn auf der **Rückseite des Ausweises**, den die Aufenthaltsbehörde als Lichtbildausweis ausstellt, **der freie Zugang zum Arbeitsmarkt ausdrücklich angeführt ist**. Findet sich der Vermerk: "Arbeitsmarktzugang nur mit Arbeitsmarktdokument", ist eine Berechtigung nach dem AuslBG erforderlich!

Folgende Aufenthaltstitel gewähren Drittstaatsangehörigen einen freien Zugang zum Arbeitsmarkt:

- Daueraufenthalt-EU
- Rot-Weiß-Rot - Karte plus: Sie wird zum Beispiel Familienangehörigen von Drittstaatsangehörigen (Personen, die weder EU-Bürger/innen noch sonstige EWR-Bürger/innen noch Schweizer/innen sind) ausgestellt.
- Familienangehörige

Dazu kommen noch weitere Aufenthaltstitel, die noch gültig sind.

**Hinweis:**

Die Rot-Weiß-Rot-Karte und die Blaue Karte EU werden für ausländische Schlüssel- bzw. Fachkräfte, z.B. Manager/innen, Techniker/innen, Spezialisten/Spezialistinnen sowie Studienabsolvent/innen bewilligt und kommen daher für Lehrlinge nicht in Frage. Mehr

Informationen zu den verschiedenen Aufenthaltstiteln finden Sie auf www.bmi.gv.at → Asyl und Migration → Niederlassung und Aufenthaltsrecht

Beschäftigungsbewilligung

Verfügt der/die Ausländer/in bereits über einen **Aufenthaltstitel** (d.h. über die Berechtigung zur Niederlassung) in Österreich, so kann vom Arbeitgeber/von der Arbeitgeberin **eine Beschäftigungsbewilligung** beantragt werden. Dieser Antrag ist bei der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des AMS einzubringen.

Eine Beschäftigungsbewilligung wird nur dann erteilt, wenn für die Besetzung der Lehrstelle **keine bevorzugte und gleich qualifizierte Ersatzarbeitskraft erfolgreich vermittelt werden kann** (= Arbeitsmarktprüfung). Wesentlich bei der Beschäftigungsbewilligung ist, dass diese **nur für einen bestimmten Arbeitsplatz erteilt** wird.



Hinweis:

Die Beschäftigungsbewilligung wird für ausländische Lehrlinge für die gesamte Lehrzeit und für die Zeit der gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Verpflichtung zur Weiterbeschäftigung erteilt.

Gültiger Befreiungsschein

Einem/einer türkischen Staatsangehörigen, der/die bereits vier Jahre lang ordnungsgemäß in Österreich beschäftigt war, ist von Amts wegen ein Befreiungsschein auszustellen oder zu verlängern. Die Geltungsdauer beträgt - wie bei allen anderen Befreiungsscheinen auch - fünf Jahre.



Hinweis:

Verfügt der/die türkische Staatsangehörige über einen gültigen Befreiungsschein, ist keine Beschäftigungsbewilligung notwendig.

10. Vorzeitige Auflösung des Lehrvertrages

Das Berufsausbildungsgesetz (BAG) gibt sowohl dem Lehrberechtigten/der Lehrberechtigten als auch dem Lehrling die Möglichkeit, in bestimmten Fällen den Lehrvertrag aufzulösen.

Wichtige Hinweise:

- Ein Lehrvertrag kann nicht gekündigt werden, daher gibt es keine Kündigungsfrist.
- Die Lehrvertragsauflösung muss immer **schriftlich erfolgen**.
- Die Lehrvertragsauflösung wird an jenem Tag rechtswirksam, an welchem sie dem/der Vertragspartner/in schriftlich zugegangen ist.
- Die **Lehrlingsstelle** der Wirtschaftskammer ist über die vorzeitige Lehrvertragsauflösung **binnen 4 Wochen zu verständigen**.
- Die zuständige **Berufsschule ist umgehend zu verständigen**.



Hinweis:

Werden die formalen Vorgaben nicht eingehalten, besteht die Gefahr, dass die Auflösung des Lehrvertrages nicht anerkannt wird.

Das Formular zur vorzeitigen Auflösung des Lehrverhältnisses finden Sie hier: www.wko.at

→ Personal → Lehre → Lehrlingsausbildung → Anträge und Formulare zur Lehrlingsausbildung

Welche Möglichkeiten gibt es, den Lehrvertrag vorzeitig aufzulösen?

Lösung des Lehrverhältnisses in der Probezeit

Während der **ersten drei Monate** der Lehrzeit kann sowohl der/die Lehrberechtigte als auch der Lehrling das Lehrverhältnis **jederzeit einseitig schriftlich auflösen**. Eine Angabe von Gründen ist nicht erforderlich (siehe „Probezeit“).

Einvernehmliche Auflösung

Das Lehrverhältnis kann während seiner **gesamten Dauer einvernehmlich** gelöst werden, d. h. sowohl Lehrbetrieb, Lehrling und bei Minderjährigkeit des Lehrlings auch dessen gesetzlicher Vertreter/in (bei gemeinsamer Obsorge der Eltern beide Elternteile) sind sich über die Auflösung und den Zeitpunkt einig.



Hinweis:

Die einvernehmliche Auflösung des Lehrverhältnisses muss **schriftlich erfolgen**. Bei minderjährigen Lehrlingen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters/der gesetzlichen Vertreterin erforderlich (bei gemeinsamer Obsorge der Eltern die Zustimmung beider Elternteile).

Der einvernehmlichen Auflösung muss eine Bestätigung eines **Arbeits- und Sozialgerichtes** oder der **Arbeiterkammer** beigelegt werden, aus der hervorgeht, dass der Lehrling über die einschlägigen Bestimmungen bezüglich der Lehrvertragsauflösung belehrt wurde. Diese Bescheinigung ist der Auflösungsanzeige an die Lehrlingsstelle beizulegen.

Auflösung durch den Lehrberechtigten

Die Gründe, die den Lehrberechtigten/die Lehrberechtigte zur vorzeitigen Auflösung des Lehrvertrages berechtigen, sind im Berufsausbildungsgesetz (BAG) geregelt und können durch Vereinbarung zwischen Lehrberechtigtem/Lehrberechtigter und Lehrling nicht erweitert werden.



Hinweis:

Bei **Bekanntwerden des Auflösungsgrundes** ist die **Auflösung unverzüglich auszusprechen** und dem Lehrling eine **schriftliche Auflösungserklärung** zu übermitteln. Bei minderjährigen Lehrlingen ist die Auflösungserklärung auch dem gesetzlichen Vertreter zu übermitteln.

Mögliche Gründe laut BAG §15 (3):

- Der Lehrling macht sich eines Diebstahls, einer Veruntreuung oder einer sonstigen strafbaren Handlung schuldig, die ihn/sie des Vertrauens des Lehrberechtigten unwürdig macht.
- Der Lehrling wird länger als einen Monat in Haft gehalten, ausgenommen Untersuchungshaft.
- Der Lehrling hat den Lehrberechtigten/die Lehrberechtigte, dessen Betriebsangehörige oder Haushaltsangehörige tätlich oder erheblich wörtlich beleidigt oder gefährlich bedroht.
- Der Lehrling hat die Betriebsangehörigen zur Nichtbefolgung von betrieblichen Anordnungen, zu unordentlichem Lebenswandel oder zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen zu verleiten versucht.
- Der Lehrling hat trotz wiederholter Ermahnungen die ihm aufgrund des Berufsausbildungsgesetzes (BAG), des Schulpflichtgesetzes oder des Lehrvertrages obliegenden Pflichten verletzt oder vernachlässigt.
- Der Lehrling hat ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis anderen Personen verraten oder es ohne Zustimmung des Lehrberechtigten/der Lehrberechtigten verwertet.
- Der Lehrling betreibt einen seiner/ihrer Ausbildung abträglichen Nebenerwerb oder verrichtet ohne Einwilligung des Lehrberechtigten Arbeiten seines Lehrberufes für Dritte und verlangt dafür ein Entgelt.
- Der Lehrling hat seinen Lehrplatz unbefugt verlassen.
- Der Lehrling wird unfähig, den Lehrberuf zu erlernen, sofern innerhalb der vereinbarten Lehrzeit die Wiedererlangung dieser Fähigkeit nicht zu erwarten ist.
- Der Lehrling kommt einer vereinbarten Ausbildung im Rahmen eines Ausbildungsverbundes infolge erheblicher Pflichtverletzung nicht nach.



Hinweis:

Ist die vorzeitige Auflösung durch den Lehrberechtigten/die Lehrberechtigte unbegründet, kann der Lehrling entweder die Fortbeschäftigung im Lehrverhältnis oder Kündigungsentschädigung fordern.

Auflösung durch den Lehrling

Die Gründe, die den Lehrling zur vorzeitigen Auflösung des Lehrverhältnisses berechtigen, sind ebenfalls im Berufsausbildungsgesetz (BAG) angeführt. Zur Rechtswirksamkeit der Lehrtragsauflösung muss diese nicht nur vom Lehrling, sondern auch von seinem/ihrer gesetzlichen Vertreter oder seiner/ihrer gesetzlichen Vertreterin bzw. bei aufrechter Ehe von beiden Elternteilen unterzeichnet werden, sofern der Lehrling das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Solche Gründe liegen vor, wenn

- der Lehrling ohne Schaden für seine Gesundheit das Lehrverhältnis nicht fortsetzen kann.
- der/die Lehrberechtigte oder der/die Ausbilder/in die ihm obliegenden Pflichten gröblich vernachlässigt, den Lehrling zu unsittlichen oder gesetzeswidrigen Handlungen zu verleiten sucht, ihn/sie misshandelt, körperlich züchtigt oder erheblich wörtlich beleidigt oder den Lehrling gegen Misshandlungen, körperliche Züchtigungen oder unsittliche Handlungen von Seiten der Betriebsangehörigen und der Haushaltsangehörigen des Lehrberechtigten/der Lehrberechtigten zu schützen unterlässt.
- der/die Lehrberechtigte länger als einen Monat in Haft gehalten wird, es sei denn, dass ein/e gewerberechtliche/r Stellvertreter/in (Geschäftsführer/in) oder ein/e Ausbilder/in bestellt ist.
- der/die Lehrberechtigte unfähig wird, seine Verpflichtungen auf Grund der Bestimmungen des Berufsausbildungsgesetzes (BAG) oder des Lehrvertrages zu erfüllen.
- der Betrieb oder die Werkstätte auf Dauer in eine andere Gemeinde verlegt wird und dem Lehrling die Zurücklegung eines längeren Weges zur Ausbildungsstätte nicht zugemutet werden kann, während der ersten zwei Monate nach der Verlegung; das gleiche gilt bei einer Übersiedlung des Lehrlings in eine andere Gemeinde.
- der Lehrling von seinen/ihrer Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten wegen wesentlicher Änderung ihrer Verhältnisse zu ihrer Unterstützung oder zur vorwiegenden Tätigkeit in ihrem Betrieb benötigt wird.
- der Lehrling seinen/ihrer Lehrberuf aufgibt.
- dem Lehrling eine vereinbarte Ausbildung im Rahmen eines Ausbildungsverbundes ohne gerechtfertigte Gründe nicht im hierfür vorgesehenen Lehrjahr vermittelt wird.

Außerordentliche Auflösung (Ausbildungsübertritt)

Seit 1. Juli 2008 gibt es zusätzlich die Möglichkeit der außerordentlichen Auflösung des Lehrverhältnisses. Dabei gibt es **zwei mögliche Lösungstermine**:

- am Ende des 1. Lehrjahres
- am Ende des 2. Lehrjahres (bei 3 bis 4-jährigen Lehrberufen)

Eine Begründung für die Auflösung ist nicht erforderlich. Es ist jedoch ein **Mediationsverfahren zwingend vorgeschrieben**. Das Verfahren zur außerordentlichen Auflösung muss 3 Monate vor dem möglichen Auflösungszeitpunkt eingeleitet werden (siehe „Wichtige Fristen“).

Informationen zum Mediationsverfahren

- Der Lehrberechtigte/die Lehrberechtigte muss dem Lehrling eine/n **Mediator/in vorschlagen**. Dieser muss in der Liste der Mediatoren (www.mediatoeren.justiz.gv.at) eingetragen sein.
- Der Lehrling hat das Recht, den vorgeschlagenen Mediator/die vorgeschlagene Mediatorin abzulehnen, in diesem Fall muss der/die Lehrberechtigte zwei weitere in der Mediatorenliste eingetragene Personen vorschlagen. Wählt der Lehrling keine Person aus, ist der Erstvorschlag angenommen.
- In die Mediation sind **folgende Personen einzubeziehen**:
 - Der/die Lehrberechtigte
 - der Lehrling (bei Minderjährigkeit auch ein/e gesetzliche/r Vertreter/in)
 - auf Verlangen des Lehrlings auch eine Person seines/ihrer Vertrauens
- Es muss **mindestens ein Mediationsgespräch** stattfinden.
- Zweck der Mediation ist es, die Problemlage für die Beteiligten in nachvollziehbarer Weise darzustellen und zu erörtern, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Fortsetzung des Lehrverhältnisses möglich ist.
- Das Mediationsverfahren ist beendet, wenn ein **Ergebnis erzielt** wurde. Als Ergebnis gilt:
 - Der/die Lehrberechtigte erklärt sich zur Fortsetzung des Lehrverhältnisses bereit.
 - Der Lehrling ist mit der Auflösung des Lehrverhältnisses einverstanden.
 - Der/die Mediator/in erklärt das Mediationsverfahren für beendet.

- Die **Kosten** für das Mediationsverfahren trägt der/die Lehrberechtigte.



Hinweis:

Lehnt der Lehrling die Teilnahme am Mediationsverfahren schriftlich ab, entfällt die Verpflichtung, ein Mediationsverfahren durchzuführen. Diese Ablehnung kann vom Lehrling innerhalb einer Frist von 14 Tagen schriftlich widerrufen werden.

Wichtige Fristen

Bei der außerordentlichen Auflösung eines bestehenden Lehrverhältnisses sind genaue Fristen einzuhalten:

- Spätestens **am Ende des 9. bzw. 21. Lehrmonats** (3 Monate vor dem Lösungstermin): Lehrling, Lehrlingsstelle und gegebenenfalls Betriebs- bzw. Jugendvertrauensrat sind über die beabsichtigte Auflösung und die geplante Aufnahme des Mediationsverfahrens zu informieren. (Der Lehrling kann die Teilnahme am Mediationsverfahren schriftlich ablehnen.)
- Spätestens **am Ende des 10. bzw. 22. Lehrmonats** (2 Monate vor dem Lösungstermin): Beauftragung des Mediators/der Mediatorin durch den Lehrberechtigten/die Lehrberechtigte
- Das Mediationsverfahren ist spätestens mit **Beginn des 5. Werktages vor Ablauf des 11. bzw. 23. Lehrmonats** zu beenden.
- Spätestens **am letzten Tag des 11. bzw. 23. Lehrmonats** (1 Monat vor dem Lösungstermin): Ausspruch der außerordentlichen Auflösung gegenüber dem Lehrling und bei dessen Minderjährigkeit seinem/ihrer gesetzlichen Vertreter oder seiner/ihrer gesetzlichen Vertreterin. Die Auflösungserklärung muss schriftlich erfolgen.
- **Ablauf des letzten Tages des 12. bzw. des 24. Lehrmonats:** Ende des Lehrverhältnisses
- Das tatsächliche Ende des Lehrverhältnisses ist
 - unverzüglich der Lehrlingsstelle und
 - binnen 14 Tagen der Berufsschule zu melden.



Hinweis:

Außerordentliche Auflösung

Im Krankheitsfall - Einkommensfortzahlung

Wird das Lehrverhältnis während einer Arbeitsverhinderung wegen Krankheit, Unfall, Arbeitsunfall oder Berufskrankheit durch den Lehrberechtigten/die Lehrberechtigte aufgelöst, endet zwar das Lehrverhältnis am möglichen Lösungstermin, der Lehrling hat jedoch Anspruch auf Fortzahlung des Lehrlingseinkommens gemäß § 17 a Abs. 8 BAG.

Besonderer Kündigungsschutz

Auf die außerordentliche Auflösung ist der besondere Kündigungsschutz des Mutterschutzgesetzes, des Väterkarenzgesetzes, des Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz und des Arbeitsverfassungsgesetzes anwendbar.

Nicht anwendbar bei Ausbildungsverträgen gemäß § 8b Abs. 2

Die außerordentliche Auflösung ist auf Ausbildungsverträge gemäß § 8b Abs. 2 (Teilqualifikation) nicht anwendbar.

Ausbildungsgarantie

Erfolgt tatsächlich eine Auflösung des Lehrverhältnisses - und damit ein „Ausbildungsübertritt“ - hat das Arbeitsmarktservice Österreich (AMS) innerhalb von drei Monaten sicherzustellen, dass der Lehrling die Lehre fortsetzen kann (in einem Betrieb oder im Rahmen eines überbetrieblichen Ausbildungsangebots) oder in einen anderen Lehrberuf seiner Wahl umsteigen kann. Diese Ausbildungsgarantie gilt für jeden Jugendlichen/jede Jugendliche bis zum Alter von 18 Jahren.

11. Lehrabschluss

Wie und wann endet die Lehre?

Das Lehrverhältnis endet im Normalfall mit dem im **Lehrvertrag vereinbarten letzten Lehrtag**. Der Lehrling hat am Ende der Lehrzeit die **Möglichkeit, die Lehrabschlussprüfung abzulegen**. Wird die Lehrabschlussprüfung vor dem im Lehrvertrag vereinbarten Ende der Lehrzeit abgelegt und bestanden, so endet die Lehrzeit bereits mit Ablauf der Woche, in der die Prüfung absolviert wurde.

Nach Endigung oder vorzeitiger Auflösung des Lehrverhältnisses müssen Sie dem Lehrling auf Verlangen ein **Lehrzeugnis** ausstellen. Dieses Zeugnis muss Angaben über den Lehrberuf und kalendermäßige Angaben über die Dauer des Lehrverhältnisses enthalten. Es können auch Angaben über erworbene Kenntnisse und Fertigkeiten aufgenommen werden. Angaben, die dem Lehrling das Fortkommen erschweren, sind nicht zulässig. Das Lehrzeugnis unterliegt nicht der Gebührenpflicht.

Wie lange muss ich den ausgelernten Lehrling im Unternehmen behalten?

Nach Beendigung der Lehrzeit bzw. nach der erfolgreich abgelegten Lehrabschlussprüfung (falls diese vor Lehrvertragsende abgelegt wird) müssen Sie den Lehrling noch **drei Monate** in seinem/ihrer erlernten Beruf in Ihrem Unternehmen weiter beschäftigen. Diese Zeit wird als **Weiterbeschäftigungszeit** oder **Behaltezeit** bezeichnet.

Reduzierte Weiterbeschäftigungszeit

Wenn der Lehrling in Ihrem Unternehmen nur die Hälfte oder weniger als die Hälfte der festgesetzten Lehrzeit absolviert hat, dann sind Sie nur zur Weiterbeschäftigung im halben Ausmaß verpflichtet (1,5 Monate).

Erweiterte Weiterbeschäftigungszeit

Durch Bestimmungen in einzelnen Kollektivverträgen kann die Dauer der Weiterbeschäftigungszeit auch mehr als drei Monate betragen. Der Kollektivvertrag der Handelsangestellten sieht beispielsweise eine Weiterbeschäftigungszeit von fünf Monaten vor.

**Hinweis:**

Zur Erfüllung der Weiterbeschäftigungspflicht kann für die Dauer der gesetzlichen bzw. kollektivvertraglich vorgeschriebenen Behaltezeit auch ein befristetes Dienstverhältnis abgeschlossen werden.

12. Lehrabschlussprüfung (LAP)

Prüfung freiwillig - Antragstellung notwendig!

Jeder Lehrling hat die Möglichkeit, am Ende der Lehrzeit die Lehrabschlussprüfung (LAP) abzulegen. Das Ablegen der Lehrabschlussprüfung ist für den Lehrling **freiwillig**.

Möchte Ihr Lehrling zur Lehrabschlussprüfung antreten, muss er/sie **bei der zuständigen Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer einen Antrag stellen**. Antragsteller/in in rechtlicher Hinsicht ist immer der Lehrling selbst. Pro Lehrberuf ist ein Antrag notwendig, d.h. bei Doppellehren sind zwei Anträge zu stellen.

Inwieweit muss der Betrieb den Lehrling bei der LAP unterstützen?

Übernahme der Kosten

- Der/die Lehrberechtigte muss die **Kosten der LAP übernehmen**, wenn der Lehrling innerhalb der Lehrzeit oder der Behaltezeit **erstmals zur Prüfung antritt**.
- Zu ersetzen sind die Prüfungstaxe (141 Euro - Stand 1. Juli 2026) sowie eventuelle Materialkosten, die nur in bestimmten Lehrberufen anfallen.

Freigabe der für die Prüfung erforderlichen Zeit

- Die **erforderliche Zeit** für die Prüfung ist dem Lehrling **unter Fortzahlung der Bezüge freizugeben**. Dies gilt auch für den Fall, dass die Lehrabschlussprüfung unverschuldet erstmals in der Behaltezeit abgelegt wird.
- Der Lehrling muss **am Tag der Prüfung noch im Betrieb arbeiten**, sofern es ihm/ihr zeitlich **zumutbar ist** und der Betrieb es verlangt. Einzelne Kollektivverträge können jedoch weitergehende Freistellungsansprüche vorsehen.

Wann kann der Antrag eingereicht werden?

- **Frühestens sechs Monate vor dem Ende der Lehrzeit (siehe „Lehrabschlussprüfung“).**
- Ab Beginn des letzten Lehrjahres, wenn der Lehrbetrieb einem vorzeitigen Antreten ausdrücklich zustimmt und die Berufsschule positiv abgeschlossen wurde.

Welche Unterlagen benötigt der Lehrling zur Antragsstellung?

- Jahres- bzw. Abschlusszeugnis der Berufsschule
- Kopie des Lehrvertrages
- Wenn von der jeweiligen Lehrlingsstelle verlangt: Auftragsbestätigung der Bank über die eingezahlte Prüfungstaxe und gegebenenfalls auch über die eingezahlten Materialkosten (nur bei bestimmten Lehrberufen)



Hinweis:

Die Anmeldung zur LAP findet über das eService statt und erfolgt ausschließlich online unter: lehre.wko.at

Wann wird der Lehrling zur Prüfung zugelassen?

- Die Lehrabschlussprüfung kann **frühestens zehn Wochen vor dem Ende der Lehrzeit** abgelegt werden.
- Bei ganzjährigen Berufsschulen kann die Prüfung nicht früher als sechs Wochen vor dem Ende des Unterrichtsjahres abgelegt werden.
- Bei zweieinhalbjährigen oder dreieinhalbjährigen Lehrberufen darf der Prüfungstermin sechs Wochen vor der Beendigung der Berufsschulpflicht liegen.
- Bei lehrgangsmäßigen Berufsschulen (Blockunterricht) darf der Prüfungstermin nicht vor dem Ende des letzten Lehrganges liegen.

Wann ist eine vorzeitige Ablegung der LAP möglich?

Lehrlinge, die die Berufsschule erfolgreich abgeschlossen haben, können bereits ab Beginn ihres letzten Lehrjahres die Zulassung zur Lehrabschlussprüfung beantragen und zur Lehrabschlussprüfung antreten, wenn

- der/die Lehrberechtigte der vorzeitigen Ablegung der Lehrabschlussprüfung zustimmt oder
- das Lehrverhältnis vorzeitig einvernehmlich und ohne Verschulden des Lehrlings (z.B. aufgrund von Konkurs, Betriebsauflassung) aufgelöst wurde oder
- das Lehrverhältnis vor Ablauf der vereinbarten Lehrzeit geendet hat.



Hinweis:

Eine Zulassung zur LAP ist auch bei einer **Unterbrechung der Lehrzeit** (z.B. durch Karenzurlaub, längere Krankheit) möglich. Voraussetzung dafür ist, dass die durchgehende Unterbrechung der Lehrzeit nicht länger als vier Monate gedauert hat oder mehrere Unterbrechungen der Lehrzeit in einem Lehrjahr insgesamt vier Monate nicht überschritten haben. Ansonsten müsste die Lehrzeit um die, die vier Monate übersteigende Zeit, verlängert werden.

Was ist, wenn der Lehrling bei der LAP verhindert ist?

- Kann der vorgeschriebene Termin für die Lehrabschlussprüfung aus bestimmten Gründen nicht eingehalten werden, so ist die Lehrlingsstelle davon **spätestens zehn Tage vorher schriftlich zu verständigen**. Der Lehrling erhält in diesem Fall die Prüfungsgebühr zurückerstattet.
- Die Kommunikationsform kommt auf jeweiliges Bundesland an, z.B. haben Terminabsagen in Wien per E-Mail zu erfolgen.
- Bei **unentschuldigtem Fernbleiben verfällt die eingezahlte Prüfungstaxe** und es ist eine neuerliche Antragstellung notwendig.
- Kann der Lehrling nachweisen, dass er/sie an der termingerechten Ablegung der Prüfung ohne sein/ihr Verschulden verhindert war, wird die Prüfungstaxe zurückerstattet.

Wer kann ausnahmsweise zur LAP antreten?

Das Berufsausbildungsgesetz (BAG) eröffnet auch **Personen, die keine formale Ausbildung (Lehre oder Schule) durchlaufen haben**, den Zugang zur Lehrabschlussprüfung.

Folgende **Voraussetzungen** müssen dafür erfüllt werden:

- Vollendung des 18. Lebensjahres und

- Erbringung des Nachweises, dass die erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse des betreffenden Lehrberufes, z.B. durch eine entsprechend lange und einschlägige Anlernstätigkeit³ oder sonstige praktische Tätigkeit oder durch den Besuch einer entsprechenden Kursveranstaltung, erworben wurden.
- Als Nachweis gilt auch die Zurücklegung von mindestens der halben für den entsprechenden Lehrberuf festgesetzten Zeit, wenn keine Möglichkeit besteht, für die restliche Lehrzeit einen Lehrvertrag abzuschließen. In diesem Fall ist eine entsprechende Bestätigung des Arbeitsmarktservice Österreichs (AMS) zu erbringen.

**Hinweis:**

Der Prüfungstermin darf jedoch auch in diesen Fällen nicht vor dem Zeitpunkt liegen, zu dem der/die Prüfungswerber/in als Lehrling frühestens die Prüfung hätte ablegen dürfen.

Die Lehrlingsstellen können die **Ablegung der praktischen Lehrabschlussprüfung in zwei Teilen** festlegen. Der erste Teil besteht aus einer Feststellung der bereits erworbenen Qualifikationen des Prüfkandidaten/der Prüfkandidatin, während im zweiten Teil der Prüfung die noch fehlenden Qualifikationen nachzuweisen sind. Diese Regelung gilt, wenn Prüfkandidaten/Prüfkandidatinnen

- das 22. Lebensjahr bereits vollendet und
- vom Landes-Berufsausbildungsbeirat als geeignet eingestufte Bildungsmaßnahmen im Rahmen von Projekten zur Höherqualifizierung absolviert haben.

Was kommt zur Prüfung?

Alle Lehrabschlussprüfungen gliedern sich in einen **theoretischen und praktischen Teil**. Die Prüfungsgegenstände der theoretischen bzw. praktischen Prüfung sind in der Prüfungsordnung für den jeweiligen Lehrberuf geregelt.

Die **theoretische Prüfung entfällt**, wenn der/die Prüfungskandidat/in den **positiven Abschluss der letzten Berufsschulklasse** anhand eines Abschlusszeugnisses nachweisen kann.

**Hinweis:**

Die Prüfungsordnungen für alle Lehrberufe finden Sie hier: www.bmwet.gv.at → Themen → Lehre- und Berufsausbildung → Liste der Lehrberufe von A bis Z

Wie oft kann die LAP wiederholt werden?

- Wenn die Lehrabschlussprüfung nicht erfolgreich absolviert wurde, kann diese grundsätzlich **beliebig oft wiederholt** werden.
- Für die Wiederholung ist jedoch jeweils ein Antrag zu stellen. Diesem Antrag sind nur mehr das Prüfungszeugnis über die nichtbestandene Prüfung und der Nachweis über die eingezahlte Prüfungstaxe beizulegen.
- Welche Gegenstände zu wiederholen sind, ist dem Prüfungszeugnis zu entnehmen.

**Hinweis:**

Für die Wiederholungsprüfung sind **keine bestimmten Wartezeiten** vorgesehen. Das heißt,

³ Als entsprechend gilt eine einschlägige Anlernstätigkeit bzw. Kursdauer von zumindest der halben Lehrzeit des betreffenden Lehrberufes.

Prüflinge können selbst entscheiden, wann sie wieder zur Wiederholungsprüfung antreten möchten, sofern ein Prüfungstermin von der Lehrlingsstelle festgelegt wurde. **Ein Anspruch auf einen bestimmten Termin besteht nicht!**

Für den zweiten und dritten Antritt auf die Lehrabschlussprüfung gibt es eine **Förderung für Lehrlinge** (siehe „Förderungen für Lehrbetriebe“): Der Antritt ist somit für die Lehrlinge kostenfrei.

Wie erfolgt die Bezahlung nach bestandener LAP?

Besteht ein Lehrling die Lehrabschlussprüfung vor Ende der Lehrzeit, so **endet das Lehrverhältnis mit Ende der Woche, in der die Lehrabschlussprüfung stattfindet** (darauffolgender Sonntag). Das heißt, das Lehrlingseinkommen wird nur bis zu diesem Tag bezahlt. Ab dem darauffolgenden Montag befindet sich der Lehrling in der so genannten Behaltezeit (siehe „Lehrabschluss“) und erhält das entsprechende kollektivvertragliche Entgelt. Hinsichtlich der konkreten Einstufung nach Beendigung der Lehrzeit ist unbedingt der anzuwendende Kollektivvertrag zu beachten.

Nähere Auskünfte dazu erhalten Sie bei den zuständigen Fachorganisationen.

Wer kann eine Zusatzprüfung in (anderen) Lehrberufen ablegen?

Personen, die folgende Prüfungen bzw. Schulen positiv absolviert haben, können eine **Zusatzprüfung in Lehrberufen aus dem Berufsbereich** ihrer/seiner Ausbildung oder in einem ihrer/seiner Ausbildung fachlich nahestehenden Berufsbereich - insbesondere in verwandten Lehrberufen - ablegen:

- Lehrabschlussprüfung
- Facharbeiterprüfung in einem land- und forstwirtschaftlichen Lehrberuf
- Reifeprüfung an einer allgemeinbildenden höheren Schule mit einschlägigen berufsbildenden Inhalten
- Reife- und Diplomprüfung an einer berufsbildenden höheren Schule einschließlich der höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten
- mindestens zweijährige berufsbildende mittlere Schule einschließlich einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule

Bei **modularen Lehrberufen** bezieht sich die Möglichkeit zur Ablegung einer Zusatzprüfung auf die jeweiligen Hauptmodule bzw. Spezialmodule.

Der Prüfungstermin für die Zusatzprüfung darf nicht vor dem Zeitpunkt liegen, zu dem der Prüfungswerber als Lehrling im betreffenden Lehrberuf frühestens die Lehrabschlussprüfung hätte ablegen dürfen.

Die Ablegung einer Lehrabschlussprüfung im erlernten Beruf und einer Zusatzprüfung **zum selben Termin ist nicht möglich.**



Hinweis:

In der **Lehrberufsliste** sind die Verwandtschaften der Lehrberufe inklusive der Anrechnung von Lehrzeiten aufgelistet. Außerdem gibt die Lehrberufsliste Auskunft über den Ersatz der Lehrabschlussprüfung in einem anderen Lehrberuf. Sie finden die Lehrberufsliste online unter: lehrberufsliste.bic.at

13. Förderungen für Lehrbetriebe

Welche Förderungen gibt es?

Es gibt eine Vielzahl an Förderinstrumenten. Die möglichen Förderungen können sich immer wieder ändern. Auf www.lehre-foerdern.at finden Sie alle aktuellen Informationen zu den Förderungen.

Förderungen für Lehrbetriebe

- Basisförderung
- Kostenerstattung für Internats- bzw. Unterbringungskosten gem. § 9 Abs. 5 BAG
- Lehre für Erwachsene
- Übernahmeprämie für Lehrlinge aus überbetrieblichen Ausbildungseinrichtungen
- Coaching und Beratung für Lehrbetriebe (siehe „Lehrbetriebscoaching“)
- Zwischen- und überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen
 - Ausbildungsverbünde
 - Berufsbezogene Zusatzausbildungen von Lehrlingen, die über das Berufsbild hinausgehen
 - Vorbereitungskurse auf Lehrabschlussprüfungen
 - Vorbereitungskurse auf die Berufsreifeprüfung während der Arbeitszeit oder unter Anrechnung auf die Arbeitszeit
- Ausgezeichnete und gute Lehrabschlussprüfungen
- Auslandspraktikum
- Weiterbildung der Ausbilderinnen und Ausbilder
- Maßnahmen für Lehrlinge mit Lernschwierigkeiten
- Zusätzlicher Besuch von Berufsschulstufen
- Teilnahme an internationalen Wettbewerben
- Zusatzausbildungswochen in der Bauindustrie

Förderungen für Lehrlinge

- Coaching für Lehrlinge (siehe „Lehrbetriebscoaching“)
- Lehrlingsprämie bei Sprachkurs und Auslandspraktikum
- Vorbereitungskurs auf die Lehrabschlussprüfung
- Zwei kostenfreie wiederholte Antritte zur Lehrabschlussprüfung nach einer negativen Prüfung

Projektförderungen

Förderbar sind inhaltlich, zeitlich und budgetär abgegrenzte Projekte rund um die betriebliche Lehrlingsausbildung.

Gefördert werden bis 100 % der Kosten.

Informieren Sie sich auf www.lehre-foerdern.at über die aktuellen Förderschienen und Richtlinien.

Wie kann ich als Lehrbetrieb Förderungen beantragen?

Sie können Anträge für Förderungen per Formular oder digital, mit LOS, dem **lehre.fördern-Online-Service** stellen. Die Formulare erhalten Sie online oder bei der Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes.

**Hinweis:**

Hier finden Sie die Förderanträge bzw. können einen Förderantrag digital stellen:

www.lehre-foerdern.at

lehre.wko.at

AMS Förderungen

Das AMS fördert die Ausbildung von

- Mädchen in Berufen mit geringem Frauenanteil
- Lehrlinge, die am Arbeitsmarkt benachteiligt sind
- Lehrlinge mit verlängerter Lehrzeit oder mit Teilqualifikation
- Erwachsene (Ü18), die durch eine Lehrausbildung ihre Berufschancen verbessern
- Erwachsene (Ü18), die die Schule abgebrochen haben.

Die Förderung wird pauschal als **monatlicher Zuschuss zu den Ausbildungskosten** ausbezahlt. Die Höhe der Beihilfe kann bis zu 400 Euro (Mädchen, Benachteiligte, oder Lehrlinge mit verlängerter Lehrzeit oder mit Teilqualifikation) bzw. bis zu 900 Euro (Ü18) betragen.

Die Voraussetzungen für die **Förderung können regional unterschiedlich** sein. Bitte wenden Sie sich an das AMS, das für die zu fördernde Person zuständig ist.

**Hinweis:**

Nähere Informationen zu den Förderungen des AMS finden Sie auf www.ams.at → Berufe, Aus- und Weiterbildung → So fördern wir Ihre Aus- und Weiterbildung → Förderung der Lehrausbildung

Freifahrt und Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge

Für die Fahrt vom Wohnort zum Lehrbetrieb und zur Berufsschule haben Lehrlinge - je nach Verkehrsmittel oder Entfernung - Anspruch auf Freifahrt oder Fahrtenbeihilfe. Voraussetzung dafür ist, dass für sie die Familienbeihilfe bezogen wird.

Bezeichnung	Für welche Strecke?	Wie beantragen?
Schülerfreifahrt (mit Selbstbehalt)	Wohnort Berufsschule (mit öffentlichen Verkehrsmitteln)	Formular von der Berufsschule im Vorhinein (Beginn des Schuljahres) beim Verkehrsunternehmen
Lehrlingsfreifahrt (mit Selbstbehalt).	Wohnort Lehrbetrieb (mit öffentlichen Verkehrsmitteln)	Formular von der Lehrlingsstelle/Finanzamt im Vorhinein (Beginn jedes neuen Lehrjahres) beim Verkehrsunternehmen

Bezeichnung	Für welche Strecke?	Wie beantragen?
Fahrtenbeihilfe (sofern für die jeweilige Strecke keine Freifahrt in Anspruch genommen werden kann)	Wohnort Lehrbetrieb (z.B. falls keine öffentlichen Verkehrsmittel vorhanden) oder Hauptwohnsitz Zweitwohnsitz (z.B. Wohnort - Lehlingsheim)	Formular vom Finanzamt im Nachhinein (für das abgelaufene Kalenderjahr) beim Finanzamt
Schulfahrtbeihilfe	Wohnort Berufsschule (z.B. falls keine öffentlichen Verkehrsmittel vorhanden) oder Wohnort - Berufsschulinternat	Formular vom Finanzamt im Nachhinein (für das abgelaufene Kalenderjahr) beim Finanzamt

14. Modullehrberufe

Bei einem Modullehrberuf gliedert sich die Ausbildung in **drei Module**:

- Grundmodul (für alle verpflichtend)
- ein oder mehrere Hauptmodul(e) (ein Hauptmodul für alle verpflichtend)
- ein oder mehrere Spezialmodul(e) (nicht verpflichtend)

Die Möglichkeit, bei einem Modullehrberuf verschiedene Module miteinander kombinieren zu können, hat für Betriebe und Lehrlinge den Vorteil, dass die Ausbildung flexibler gestaltet werden kann.

Grundmodul

Im Grundmodul werden jene Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt, die für die Ausführung **grundlegender Tätigkeiten** eines Lehrberufes oder auch mehrerer Lehrberufe erforderlich sind. Das Grundmodul umfasst **mindestens zwei Jahre**. In begründeten Ausnahmefällen kann es auch nur ein Jahr dauern.

Hauptmodul

Das Hauptmodul umfasst jene Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die **Ausübung eines bestimmten Berufes** erforderlich sind. Es erstreckt sich über einen Zeitraum von **mindestens einem Jahr**. Insgesamt muss die Dauer von Grund- und Hauptmodul mindestens drei Jahre betragen. Wenn nun das Grundmodul - wie oben bereits erwähnt - in begründeten Ausnahmefällen nur ein Jahr dauert, muss daher das Hauptmodul mindestens zwei Jahre umfassen.

Spezialmodul

Das Spezialmodul vermittelt Kenntnisse und Fertigkeiten für **spezielle Produktionsweisen und Dienstleistungen**. Es umfasst einen Ausbildungszeitraum **zwischen einem halben und einem ganzen Jahr**.



Hinweis:

Im Rahmen der Ausbildung muss **das Grundmodul und ein Hauptmodul** absolviert werden. Darüber hinaus können ein weiteres Hauptmodul (vergleichbar mit einer Doppel-lehre) und ein oder mehrere Spezialmodul(e) gewählt werden.

Die Ausbildungsdauer darf dabei jedoch **vier Jahre** nicht überschreiten.

Der **Aufbau bzw. die Abfolge der Module** ist nicht nur zeitlich, sondern auch **inhaltlich** zu verstehen:

- Ausbildungsinhalte aus dem Haupt- bzw. Spezialmodul können bereits in die Grundmodul-Ausbildung vorgezogen werden (vgl. Variante 1b der Darstellung der Modulstruktur).
- Bis zum Ende der jeweils festgelegten Zeit müssen jedoch alle Kenntnisse und Fertigkeiten der einzelnen Module vermittelt werden.
- Das heißt: Dauert ein Grundmodul zwei Jahre, so müssen bis zum Ende des zweiten Lehrjahres alle Ausbildungsinhalte des Grundmoduls vermittelt werden.
- Selbstverständlich können in den ersten zwei Lehrjahren aber auch schon Inhalte des Hauptmoduls oder des Spezialmoduls enthalten sein.

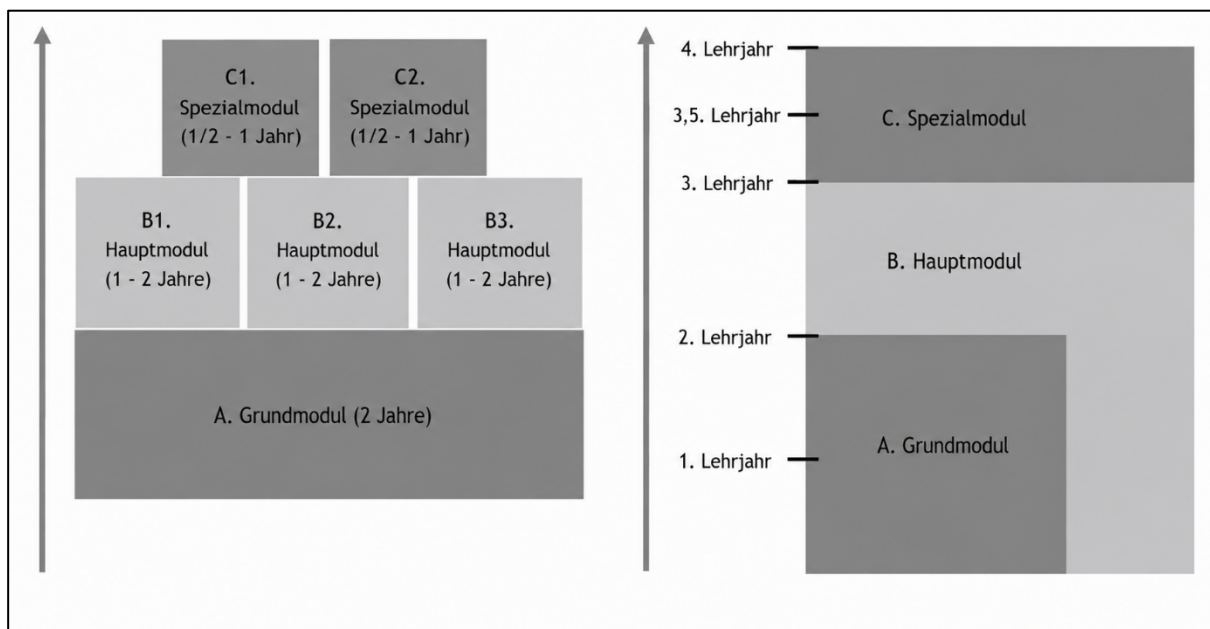


Abbildung 3: 1a und 1b Darstellung der Modulstruktur 1 und 2

15. Verlängerbare Lehre und Teilqualifikation

Die verlängerbare Lehre und die Teilqualifikation sind - wie die Lehre - im Berufsausbildungsgesetz (BAG) geregelt. **Ziel ist es, benachteiligten Jugendlichen eine Berufsausbildung zu ermöglichen** und sie in das Berufsleben zu integrieren. Mit der BAG Novelle 2015 wurde der ursprüngliche Überbegriff der „integrativen Berufsausbildung“ gestrichen, die entsprechenden Ausbildungsmöglichkeiten sind nur noch als „verlängerbare Lehre“ bzw. „Teilqualifikation“ zu bezeichnen (§ 8b).

Wer kommt für die verlängerbare Lehre bzw. Teilqualifikation in Frage?

Personen, die vom Arbeitsmarktservice Österreich (AMS) nicht in eine Lehrstelle vermittelt werden können und entweder

- am Ende der Pflichtschule sonderpädagogischen Förderbedarf hatten und zumindest teilweise nach dem Lehrplan einer Sonderschule unterrichtet wurden,
- keinen bzw. einen negativen Abschluss der Hauptschule oder der Neuen Mittelschule haben,
- Behinderungen im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes aufweisen oder
- aus sonstigen in der Qualifikation der Person liegenden Gründen bei der Lehrplatzsuche erfolglos bleiben.

Ob eine Person für diese Form der Berufsausbildung infrage kommt, prüft das Arbeitsmarktservice (AMS).

Wer sind die Ansprechpartner?

Arbeitsmarktservice Österreich (AMS)

Das AMS sucht für alle Jugendlichen, auf die die Voraussetzungen zutreffen, passende Ausbildungsplätze für die verlängerbare Lehre bzw. die Teilqualifikation und fördert Betriebe, die Jugendliche in diese Ausbildung aufnehmen.

Berufsausbildungsassistenz

Die Berufsausbildungsassistenz berät und unterstützt die Ausbildungsbetriebe und die Jugendlichen vor und während der Ausbildung. Sie übernimmt auch die Koordination aller Beteiligten.

Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer

Die Lehrlingsstelle trägt die Lehrverträge bzw. Ausbildungsverträge nach Vorlage aller Voraussetzungen (AMS-Zuweisung, Berufsausbildungsassistenz) ein und organisiert die Abschlussprüfungen.

Wie schauen die beiden Ausbildungsmöglichkeiten aus?

Bei der **verlängerbaren Lehre** wird die gesetzliche Lehrzeitdauer im Normalfall um ein Jahr, in Ausnahmefällen um bis zu zwei Jahre verlängert. Beim **Erwerb einer Teilqualifikation** wird nur ein Teil eines Lehrberufes bzw. mehrerer Lehrberufe erlernt.

Bei beiden Ausbildungsmöglichkeiten ist bei Bedarf (bei Betreuungspflichten oder aus gesundheitlichen Gründen) eine **Reduktion der täglichen bzw. wöchentlichen Ausbildungszeit möglich** (siehe „Arbeits- und Ruhezeiten“). Dies ist im Lehrvertrag zu vereinbaren.

Eckdaten	Verlängerbare Lehre	Teilqualifikation
Zielgruppe	Personen, bei denen angenommen werden kann, dass sie grundsätzlich in der Lage sind, einen Lehrabschluss zu schaffen.	Personen, bei denen nicht angenommen werden kann, dass sie in der Lage sind, einen vollen Lehrabschluss zu schaffen.
Ausbildung	Vermittlung des vollständigen Berufsbildes eines Lehrberufs	Vermittlung einiger Teile des Berufsbildes aus einem (oder mehreren) Lehrberuf(en), die im Ausbildungsvertrag vereinbart werden.
Dauer	Die reguläre Lehrzeit wird um ein, in Ausnahmefällen um zwei Jahre verlängert. Bei Ausbildung mit reduzierter täglicher oder wöchentlicher Ausbildungszeit darf die verlängerte Lehrzeit um zusätzlich ein Jahr verlängert werden.	Zwischen einem Jahr und drei Jahre; bei Ausbildung mit reduzierter täglicher oder wöchentlicher Ausbildungszeit, kann sich die Dauer auf maximal vier Jahre erhöhen.
Berufsschulbesuch	Berufsschulpflicht	Schulpflicht besteht im Rahmen der festgelegten Ziele. Anstatt der Pflicht kann der Berufsschulbesuch auch in Form eines Rechts vereinbart werden.
Abschlussprüfung	Reguläre Lehrabschlussprüfung	Individuelle Abschlussprüfung möglich

Wie läuft die Ausbildung ab?

- Das AMS oder die Berufsausbildungsassistenz suchen nach einem geeigneten Ausbildungsplatz in einem Lehrbetrieb. Wenn kein Platz in einem Lehrbetrieb gefunden wird, kann die Ausbildung auch in einer speziellen Ausbildungseinrichtung erfolgen.
- **Festlegen der Ausbildungsziele und der Ausbildungsdauer:**
- **Individuell:** Durch den Lehrbetrieb und den/die Bewerber/in gemeinsam mit der Berufsausbildungsassistenz, einem Vertreter/einer Vertreterin der Bildungsdirektion, einem Vertreter/einer Vertreterin des Schulerhalters (Landesregierung). Dabei sind auch

pädagogische Begleitmaßnahmen bzw. die Form der Einbindung in den Berufsschulunterricht festzulegen.

- **Laut Richtlinie:** Das Wirtschaftsministerium kann standardisierte Ausbildungsprogramme per Richtlinie festlegen, um die Transparenz der Abschlüsse zu erhöhen (BAG Novelle 2015).
- Der **Lehr- bzw. Ausbildungsvertrag** wird bei der Lehrlingsstelle zur Eintragung angemeldet.
- Während der Ausbildung berät und unterstützt die **Berufsausbildungsassistenz**.
- Nach abgeschlossener Teilqualifizierung kann im betreffenden Lehrberuf ein regulärer Lehrvertrag abgeschlossen werden. Bei erfolgreicher Abschlussprüfung über die Teilqualifizierung und bei positivem Abschluss des ersten Berufsschuljahres in den berufsfachlichen Fächern wird mindestens ein Jahr der Teilqualifizierung auf die Lehrzeit angerechnet.



Hinweis:

Ein Wechsel zwischen verlängerbarer Lehrzeit und Teilqualifikation ist einvernehmlich unter Einbeziehung der Berufsausbildungsassistenz, der Bildungsdirektion und der Lehrlingsstelle in beide Richtungen möglich.

16. Berufsmatura: Lehre mit Reifeprüfung

Das **Förderprogramm** „Berufsmatura: Lehre mit Reifeprüfung“ ermöglicht Lehrlingen, sich **parallel und kostenfrei** zur Lehre **auf die Berufsreifeprüfung (bzw. Berufsmatura) vorzubereiten**. Lehrlingen steht so auch ohne den Besuch einer höheren Schule der Zugang zu einem Studium an Fachhochschulen oder Universitäten offen.

Gefördert wird in Form einer Lehrgangsplatzförderung, das heißt für die **Vorbereitungskurse, Kursunterlagen und Prüfungen** zur Berufsreifeprüfung fallen für die Lehrlinge **keine Kosten** an. Auch wenn ein Lehrling die Vorbereitungskurse abbricht, ist **keine Rückerstattung der Kursgebühren notwendig**.

Wie erfolgt die Aufnahme in das Förderprogramm?

Für die Vorbereitung auf die Berufsmatura gibt es bundeslandspezifische Modelle. In jedem Bundesland gibt es daher eine **Trägerorganisation**, die für die Beratung sowie Anmeldung und Organisation der Vorbereitungskurse zuständig ist.

Für die Aufnahme in das Förderprogramm ist ein **mehrstufiges Aufnahmeverfahren** vorgesehen, welches auch ein Beratungsgespräch inkludiert.



Hinweis:

Mehr Informationen zum Aufnahmeverfahren sowie die Kontakte der Trägerorganisationen finden Sie online unter: www.bmbwf.gv.at → Themen → Schule → Schulpraxis → Die Zentralmatura → Berufsmatura: Lehre mit Reifeprüfung

Welche Prüfungen müssen abgelegt werden?

Im Rahmen der Berufsmatura müssen **vier Teilprüfungen** absolviert werden:

- Deutsch
- Mathematik
- Lebende Fremdsprache
- Fachbereich (entsprechend dem Berufsfeld des Lehrlings)



Hinweis:

Jeder Lehrling muss sich im Rahmen der Berufsmatura für einen **spezifischen Fachbereich** entscheiden, der einen klaren **Bezug** zu seinem Lehrberuf haben muss. Lernt ein Lehrling z.B. den Lehrberuf Bürokaufmann/Bürokauffrau, kommt beispielsweise der Fachbereich „Betriebswirtschaft und Rechnungswesen“ in Frage, bei den Lehrberufen Metalltechnik oder Karosseriebautechnik eignet sich z.B. der Fachbereich „Maschinenbau“.

Wie läuft die Vorbereitung der Berufsmatura ab?

Der Einstieg in die Vorbereitungskurse ist in allen Lehrberufen **ab dem ersten Lehrjahr** möglich. Die **Vorbereitungskurse** können **außerhalb der Arbeitszeit** besucht werden (begleitendes Modell). Mit Einverständnis des Lehrbetriebs können die Vorbereitungskurse **aber auch während der Arbeitszeit** besucht werden (Integriertes Modell). Im Einvernehmen mit dem Lehrling kann dafür die Lehrzeit

um maximal 18 Monate verlängert werden. Eine Verlängerung der Lehrzeit ist jedoch nicht zwingend.

Wann können die Prüfungen abgelegt werden?

Drei Teilprüfungen (Deutsch, Mathematik und Fremdsprache) können bereits **während der Lehre** absolviert werden.

Die **letzte Teilprüfung** (Fachbereich) darf erst **nach der Lehrabschlussprüfung** und nach **Vollendung des 19. Lebensjahres** abgelegt werden.

Nur bei vierjährigen Lehrberufen kann die Teilprüfung über den Fachbereich auch im Rahmen der Lehrabschlussprüfung abgelegt werden.



Hinweis:

Um die Berufsmatura kostenlos absolvieren zu können, **MUSS** zumindest eine Teilprüfung **während der Lehre** positiv abgeschlossen werden, die übrigen bis **spätestens fünf Jahre** nach dem Lehrabschluss.

17. Auslandspraktika für Lehrlinge

Immer mehr Lehrlinge verbringen einen Teil ihrer Lehrzeit im Ausland. Ob in konzerneigenen ausländischen Betriebsstätten oder in „fremden“ Unternehmen - die Erfahrungen, die Lehrlinge bei solchen Aufenthalten machen, sind immer ein Gewinn.

Die Europäische Union unterstützt über das **Programm Erasmus+** Auslandsaufenthalte von Lehrlingen und gewährt **Zuschüsse** zu Reise- und Aufenthaltskosten sowie zu den Kosten für Sprachkurse.

Das Berufsausbildungsgesetz (BAG) sieht vor, dass die **Zeit der Teilnahme an internationalen Ausbildungsprogrammen, im Ausmaß von bis zu vier Monaten pro Lehrjahr auf die Lehrzeit im erlernten Lehrberuf angerechnet** werden können. Sofern die Inhalte der Ausbildung dem Berufsbild des jeweiligen Lehrjahres entsprechen, können **bis zu sechs Monate pro Lehrjahr angerechnet werden**.

Nach Einholung einer **Stellungnahme des Landes-Berufsausbildungsbeirates** können diese Zeiten im Höchstausmaß von zwei Dritteln der für den Lehrberuf festgesetzten Dauer der Lehrzeit angerechnet werden.

Der Lehrling ist für die Dauer seines Auslandsaufenthaltes sozialrechtlich abgesichert.



Hinweis:

Der Lehrling erhält während des Praktikums weiterhin sein Lehrlingseinkommen. Dem Ausbildungsbetrieb wird - auf Antrag - über eine **Förderung des Bruttolehrlingseinkommen ersetzt**.

Nähere Informationen und einen Überblick über weitere Förderungen dazu finden Sie unter www.lehre-foerdern.at.

Internationaler Fachkräfteaustausch

Der Verein IFA (Internationaler Fachkräfteaustausch), organisiert regelmäßig mehrwöchige Auslandspraktika für Lehrlinge in europäischen Ländern.

Lehrlinge ab 16 Jahren, die idealerweise schon das zweite Lehrjahr absolviert haben, können sich bei IFA bewerben und Fördermittel für ein Praktikum im Ausland beantragen.

Die Praktika finden zu festgelegten Terminen statt und werden in Gruppen von vier bis zwölf Lehrlingen absolviert. Die Praktikumsplätze werden österreichweit ausgeschrieben. Diese Ausschreibungen erfolgen zwei bis drei Mal pro Jahr.

Darüber hinaus können auch individuell oder von Unternehmen organisierte Auslandspraktika gefördert werden.

Nähere Informationen zu den Auslandspraktika finden Sie unter www.ifa.or.at.

18. Lehre statt Leere: Coaching und Beratung für Lehrbetriebe und Lehrlingscoaching

Das österreichweite Programm „Lehre statt Leere“ hilft Lehrlingen und Lehrbetrieben bei allen Herausforderungen rund um die Lehrausbildung. Lehrbetriebe und Lehrlinge können kostenlos ein Coaching in Anspruch nehmen.

Was ist Coaching?

Coaching ist individuelle Beratung und Betreuung. Das Coaching-Angebot bietet Lehrlingen bzw. Lehrbetrieben die Möglichkeit, mit Unterstützung eines professionellen Coaches Lösungsansätze für Probleme zu finden und umzusetzen.

Lehrbetriebscoaching

Für wen ist das Lehrbetriebscoaching?

- Für Betriebe, die bereits Lehrlinge ausbilden.
- Für Betriebe, welche die Ausbildung von Lehrlingen planen.

Bei welchen Themen kann Sie ein Lehrbetriebscoaching unterstützen?

- Bei Problemen mit dem Lehrling, z.B. bei Problemen mit der Kommunikation zwischen Ausbilder/in und Lehrling.
- Wenn Sie einen Lehrling in einem neuen Lehrberuf ausbilden wollen, aber nicht wissen, wie sie die richtigen Jugendliche erreichen können.
- Wenn Sie Ihre Lehrlingsausbildung im Betrieb verbessern wollen, aber nicht wissen, wie Sie dies angehen sollen.

Wie läuft ein Coaching ab?

- Kontaktieren Sie einen Coach über die Website www.lehre-statt-leere.at
- Sie können zuerst eine Beratung in Anspruch nehmen oder gleich ein Erstgespräch vereinbaren.
- In einem persönlichen Erstgespräch wird Ihre aktuelle Situation analysiert und Sie definieren das Ziel.
- Sie entscheiden, ob Sie nun mit dem Coaching starten möchten.



Hinweis:

Hier können Sie direkt einen Termin für eine Beratung bzw. ein Erstgespräch vereinbaren:
www.lehre-statt-leere.at

Lehrlingscoaching

Wozu ein Lehrlingscoaching?

Das Lehrlingscoaching soll Lehrlinge in ihrer Ausbildung begleiten, sie dabei unterstützen die Lehre zu beenden und eine positive Lehrabschlussprüfung abzulegen.

Wer kann das Lehrlingscoaching in Anspruch nehmen?

Das Coaching-Angebot für Lehrlinge gilt bei persönlichen Problemen, Schwierigkeiten in der Berufsschule oder in der Ausbildung.

Der Lehrvertrag muss aufrecht sein oder die Lehre vor nicht mehr als 6 Monate abgebrochen oder beendet worden sein.

Lehrlinge in einer verlängerbaren Lehre bzw. Teilqualifikation werden von der Berufsausbildungsassistenz betreut und können daher das Coaching-Angebot NICHT in Anspruch nehmen.

Wie läuft das Lehrlingscoaching ab?

Das Lehrlingscoaching funktioniert wie das Lehrbetriebscoaching: Über www.lehre-statt-leere.at wird Kontakt zu einem Coach aufgenommen. Nachdem der Lehrling über das Angebot informiert wurde, findet ein Erstgespräch statt. Hier wird ein Ziel für das Coaching erarbeitet. Dann kann der Lehrling mit dem Coaching starten.

Im Lehrlingscoaching werden die Anliegen des Lehrlings mit dem Coach erörtert und Wege zur eigenständigen Bewältigung von Fragestellungen und Problemen erarbeitet. Relevante Akteure wie z.B. Ausbilder/innen, Berufsschullehrer/innen und Erziehungsberechtigte können mit Zustimmung des Lehrlings in den Coachingprozess miteinbezogen werden. Das Lehrlingscoaching ist anonym, vertraulich, persönlich und kostenlos.



Hinweis:

Unter dem Titel „Lehrlingscoaching“ werden auch von verschiedenen anderen Einrichtungen (wie z.B. der Volkshilfe, dem AMS) Coachings für Lehrlinge angeboten. Dabei handelt es sich um eigenständige Projekte.

Checkliste „Qualität in der Lehre“

In dieser Checkliste finden Sie **zehn Qualitätsfaktoren**. Diese wurden aus den zahlreichen Einsendungen zum Staatspreis „Fit for Future - Beste Lehrbetriebe“ sowie Gesprächen mit Ausbilderinnen und Ausbildern aller Branchen abgeleitet.

- Wie mache ich Jugendliche auf meinen Betrieb aufmerksam?
- Wie finde ich passende Lehrlinge für meinen Betrieb?
- Wie gestalte ich die betriebliche Ausbildung?
- Wie gebe ich richtig Feedback?

Diese und weitere Fragen werden in der Checkliste kurz und bündig beantwortet.



Hinweis:

Webplattform: „Qualität in der Lehre“: Hier finden Sie eine Übersicht über alle Qualitätsfaktoren sowie weiterführende Informationen, konkrete Ausbildungshilfen und Best-Practice-Beispiele: www.qualitaet-lehre.at

Die Qualitätsfaktoren im Überblick

1. Lehrlingssuche - Das Interesse am Lehrbetrieb wecken

Qualitätsfaktoren	haben/machen wir	sollten wir andenken
Kooperationen mit Schulen (Betriebsbesichtigungen, Vorträge in Schulen, Teilnahme an Elternabenden, Schulprojekte etc.)		
Berufspraktische Tage (Schnupperlehre)		
Tag der offenen Tür im Betrieb für Jugendliche, Eltern und Lehrer/innen		
Teilnahme an Berufsinformationsmessen, Branchentagen, Aktionstagen		
Info- und Werbematerialien (Imagefolder, Plakate, Imagevideo etc.)		
Infobereich auf der Unternehmenswebsite mit Infos zur Ausbildung/Bewerbung etc. oder eigene Lehrlingswebsite		
Social-Media-Aktivitäten (Facebook, YouTube, X etc.)		
Zusammenarbeit mit den Berufsinformationszentren und dem AMS		

Qualitätsfaktoren	haben/machen wir	sollten wir andenken
Ausschreibung von Lehrstellen (Lehrstellenbörse, Online-Plattformen, Anzeigen)		
Mundpropaganda (Berufliche und private Kontakte nutzen)		

2. Lehrlingsauswahl - Wege zum richtigen Lehrling

Qualitätsfaktoren	haben/machen wir	sollten wir andenken
Auswahlverfahren für den Bewerbungsprozess auswählen (Schriftliche Bewerbung, Bewerbungsgespräch, Schnuppertage, Eignungstest etc.)		
Reihenfolge der einzelnen Auswahlverfahren festlegen		
Kriterien für die Lehrlingsauswahl festsetzen (Zeugnisnoten, Testergebnisse, Selbstständigkeit, Motivation etc.)		
Rückmeldung an alle Bewerber/innen über die Zu- bzw. Absage		

3. Der optimale Start in die Ausbildung

Qualitätsfaktoren	haben/machen wir	sollten wir andenken
Willkommenstreffen vor/zu Beginn der Lehrzeit für Lehrlinge und deren Eltern		
Lehrlingsunterlagen für alle aufgenommenen Lehrlinge mit Infos zur Ausbildung		
Ablaufplan/Checkliste für die Durchführung des ersten Lehrtages		

4. Richtiger Umgang mit dem Lehrling

Qualitätsfaktoren	haben/machen wir	sollten wir andenken
Ausbilder/in = Vorbild für den Lehrling (Vorbildfunktion ernst nehmen, sich Zeit		

Qualitätsfaktoren	haben/machen wir	sollten wir andenken
nehmen für den Lehrling, als Ansprechpartner/in zur Verfügung stehen)		
Auf den Lehrling und seine Stärken und Schwächen eingehen (Lerntempo des Jugendlichen berücksichtigen, Lehrlinge fordern und fördern)		
Lehrlinge loben und gute Leistungen sowie Lernfortschritte anerkennen		
Regelmäßig Rückmeldungen zur Arbeit und den Lernleistungen geben		
Fehler als Lernchancen zulassen		
Feedback der Lehrlinge einholen und ernst nehmen		

5. Ausbildung gestalten

Qualitätsfaktoren	haben/machen wir	sollten wir andenken
Berufsbild als Grundlage für die Ausbildungsplanung und -gestaltung heranziehen		
Ausbildungsplan erstellen		
Ausbilden (Tätigkeiten erklären, vorzeigen, nachmachen und üben lassen; Lehrlinge selbstständig arbeiten lassen)		
Lehrling in betriebliche Aufträge einbinden		
Jobrotation (regelmäßiger Wechsel der Aufgabenbereiche und/oder Abteilungen)		
Andere Ausbildungsmethoden (Lehrlingsprojekte, E-Learning etc.)		
Zusätzliches Ausbildungsangebot im Rahmen des Berufsbildes (zusätzliche praktische Übungsmöglichkeiten, Lehrlingsunterricht, Nachhilfe etc.)		
Ausbildungsdokumentation (Ausbilder/in und/oder Lehrlinge dokumentieren in einem		

Qualitätsfaktoren	haben/machen wir	sollten wir andenken
Ausbildungsheft oder einer Ausbildungsmappe, was gelernt wurde)		
Ausbildungsfortschritte feststellen (Beobachten während der Arbeit, Ergebnisse von Arbeitsaufträgen oder praktische Arbeitsproben bewerten, Feedback von Ausbildern und Ausbilderinnen, Kollegen und Kolleginnen etc. einholen, praxisnahe Tests etc.)		
Feedback geben (Rückmeldungen während der Arbeit, regelmäßig Feedbackgespräche führen)		
Einbindung der Lehrlinge in die Qualitätssicherung des Betriebes (Lehrlinge können Ideen- und Verbesserungsvorschläge einbringen, kontinuierlicher Verbesserungsprozess [KVP] etc.)		
Unterstützung bei der Vorbereitung auf die LAP (Besprechen, was bei der LAP geprüft wird, zusätzliche Übungsmöglichkeiten im Betrieb, interne oder externe Vorbereitungstrainings, Prüfungssituationen durchspielen, LAP-Unterlagen etc.)		
Belohnungen für gute Leistungen (gute Berufsschulnoten, bestandene LAP, betriebliche Leistungen, Wettbewerbserfolge etc.)		

6. (Aus)Bildung über das Berufsbild hinaus

Qualitätsfaktoren	haben/machen wir	sollten wir andenken
Zusätzliche berufsbezogene Ausbildungen		
Berufsübergreifende Ausbildungen (EDV, Fremdsprachen, betriebswirtschaftliches Know-how, Erste-Hilfe etc.)		
Persönlichkeitstrainings und Vermittlung von Soft-Skills (Teamtrainings, Kommunikationsseminare, Selbstsicherheitstrainings etc.)		

Qualitätsfaktoren	haben/machen wir	sollten wir andenken
Berufsmatura (Lehre und Matura)		
Auslandspraktikum		
Förderung der Gesundheit und Fitness (Fitness- und Sportangebote, Sporttage, allgemeine Gesundheitsvorsorge, Gesundheitsprojekte, Suchtprävention etc.)		

7. Ausbilder/in

Qualitätsfaktoren	haben/machen wir	sollten wir andenken
Qualifikation der Ausbilder/innen		
Fachliche Weiterbildung der Ausbilder/innen		
Didaktische Weiterbildung der Ausbilder/innen		
Erfahrungsaustausch (Ausbildertreffen im Betrieb, Vernetzung der Ausbilder/innen mit Ausbilder/innen anderer Betriebe, Auslandspraktikum für Ausbilder/innen)		
Überbetriebliches Engagement der Ausbilder/innen (Prüfertätigkeit bei der LAP, Arbeitskreise, Lehrlingswart etc.)		

8. Ausbildungspartner Berufsschule

Qualitätsfaktoren	haben/machen wir	sollten wir andenken
Kontakte zu Berufsschuldirektor/innen, Klassenvorstand und Berufsschullehrer/innen pflegen		
Berufsschule kontaktieren und sich über die Leistungen des Lehrlings erkundigen		
Vereinbaren, dass die Berufsschule bei schulischen Problemen mit dem Betrieb Kontakt aufnimmt		

Qualitätsfaktoren	haben/machen wir	sollten wir andenken
Berufsschullehrer/-innen in den Betrieb einladen		
Bei Schwierigkeiten in der Berufsschule und/oder im Betrieb: Kontakt mit den Eltern aufnehmen		

9. Kooperation macht stark

Qualitätsfaktoren	haben/machen wir	sollten wir andenken
Ausbildungsverbünde		
Exkursionen in andere Betriebe		
Durchführung gemeinsamer Projekte		

10. Erfolgsmessung - Blick von außen

Qualitätsfaktoren	haben/machen wir	sollten wir andenken
Abschneiden bei der Lehrabschlussprüfung		
Teilnahme an nationalen und internationalen Wettbewerben		
Staatlich ausgezeichneter Ausbildungsbetrieb		
Staatspreis „Beste Lehrbetriebe - Fit for Future“		
Regionale und branchenspezifische Auszeichnungen		

Die Qualitätsfaktoren im Detail

1. Lehrlingssuche - Das Interesse am Lehrbetrieb wecken

Wie kann ich Jugendliche auf meinen Lehrbetrieb aufmerksam machen?

Kooperationen mit Schulen

Möglichkeiten:

- Betriebsbesichtigungen/Betriebserkundungen

- Vorträge in Schulen
- Teilnahme an Elternabenden
- Schulpartnerschaften/Schulprojekte

Berufspraktische Tage (Schnupperlehre)

- Über Schulen im Rahmen des Berufsorientierungsunterrichts
- Im Rahmen des Bewerbungsprozesses als Unterstützung für die Lehrlingsauswahl

Mehr Infos finden Sie unter **„Mehr Infos: Berufspraktische Tage“**.

Tag der offenen Tür/Lehrlingsinfotag im Betrieb

- Für Jugendliche, Eltern und Lehrer/innen
- Einblicke in den Betrieb und die Lehrlingsausbildung geben
- Lehrlinge miteinander beiziehen

Teilnahme an berufsorientierungsbezogenen Veranstaltungen

Möglichkeiten:

- Regionale und überregionale Berufsinformationsmessen
- Branchentage
- Aktionstage

Bewerbung des Lehrbetriebs und der Lehrlingsausbildung

Möglichkeiten:

- Info- und Werbematerialien (z.B. Imagefolder, Flyer, Plakate, Imagefilm)
- Infobereich auf der Unternehmenswebsite
- Eigene Lehrlingswebsite mit Infos zur Ausbildung, Bewerbung etc.
- Social-Media-Aktivitäten (Facebook-Page, Lehrlingsvideo auf YouTube, Lehrlings-Blog, X-Meldungen)
- Berichte in regionalen und überregionalen Medien (Print, Radio, Fernsehen)

Zusammenarbeit mit den Berufsinformationszentren und dem AMS

Ausschreibung von Lehrstellen

- Lehrstellenbörse: www.ams.at → Unternehmen → Personalsuche → Lehrstellenbörse
- Anzeigen in Printmedien und/oder im Internet

Mundpropaganda

- Mitarbeiter/innen und Lehrlinge über die Lehrlingssuche informieren
- Berufliche Kontakte nutzen (Lieferanten/Lieferantinnen, Kunden/Kundinnen etc.)
- Private Kontakte nutzen (Verwandte, Freunde/Freundinnen etc.)

Mehr Infos: Berufspraktische Tage

Die Berufspraktischen Tage (häufig auch Schnupperlehre genannt) bieten Jugendlichen die Möglichkeit, **einen oder mehrere Ausbildungsbetrieb(e) zu besuchen** und einen **Einblick in die**

Arbeitswelt zu bekommen. Durch Zuschauen, Fragen stellen und Ausprobieren einfacher, ungefährlicher Tätigkeiten können die Jugendlichen den gewählten Beruf und den Arbeitsalltag im Betrieb kennen lernen.

Bei der Schnupperlehre können die Schüler/innen abklären, ob

- ihre Berufsvorstellungen der Realität entsprechen,
- der Beruf tatsächlich der Richtige ist,
- der Betrieb als Ausbildungsbetrieb in Frage kommt.

Die Schnupperlehre dient aber nicht nur der beruflichen Orientierung der Jugendlichen, sondern bietet Ihnen die **Möglichkeit, geeignete Lehrlinge für Ihr Unternehmen zu finden**. Während der berufspraktischen Tage können Sie **potenzielle Lehrlinge besser kennen lernen** und auf die **Eignung** für den jeweiligen Lehrberuf und Ihren Betrieb **prüfen**. Viele Betriebe haben die Schnupperlehre daher als fixen Bestandteil in ihr Auswahlverfahren integriert.

Was dürfen die Schüler/innen?

Die Schüler/innen dürfen **einfache ungefährliche Tätigkeiten** zum Zweck des Kennenlernens des Berufes selbstständig und unter Aufsicht ausführen

Was dürfen die Schüler/innen nicht?

Die Berufspraktischen Tage sind **kein Arbeitsverhältnis**, daher dürfen die Schüler/innen **nicht in den Arbeitsprozess eingegliedert werden**. Das heißt: Beschäftigung: ja, Ersatz der Arbeitsleistung eines Arbeitnehmers oder einer Arbeitnehmerin: nein.



Hinweis:

Die Schüler/innen haben **keinen Anspruch auf Entgelt**.

Die Schüler/innen sind während der Schnupperlehre nach dem ASVG bei der AUVA **unfallversichert**. Sie müssen nicht bei der Sozialversicherung angemeldet werden.

Die Schüler/innen unterliegen **keiner Arbeitspflicht**, keiner bindenden Arbeitszeit und nicht dem arbeitsrechtlichen Weisungsrecht des Betriebsinhabers.

Die Bestimmungen **des Arbeitnehmerschutzes** und **arbeitshygienische Vorschriften** sind zu berücksichtigen.

Durch Schüler/innen verursachte Schäden unterliegen dem **allgemeinen Schadenersatzrecht**. Die Haftung ist im Einzelfall zu prüfen.

Wird die Schnupperlehre während der Schulzeit absolviert, können die Schüler/innen ohne ständige Aufsicht durch eine/n Lehrer/in in Ihrem Betrieb aufgenommen werden. Es muss jedoch eine **ständige Beaufsichtigung durch eine geeignete Person Ihres Betriebes** gewährleistet werden. Diese Person ist der Schule namentlich bekannt zu geben.

Möglichkeiten der Schnupperlehre

Die „klassische Schnupperlehre“: Schulveranstaltung bzw. Schulbezogene Veranstaltung

- Für Schüler/innen der 8. und 9. Schulstufe bzw. nach Bedarf für einzelne Schüler/innen, die in niedrigeren Schulstufen sind und bereits neun Jahre zur Schule gegangen sind.
- Geht von der Schule aus und dient der Ergänzung des lehrplanmäßigen Unterrichts.
- Findet während der Unterrichtszeit an **bis zu maximal fünf Tagen pro Schuljahr** statt.

Individuelle Berufsorientierung während der Schulzeit

- Für Schüler/innen der 4. Klasse Hauptschule, der 8. und der 9. Klasse Sonderschule, der Polytechnischen Schule sowie der 4. Klasse der allgemeinbildenden höheren Schule.
- Den Schüler/innen kann auf ihr Ansuchen hin vom Klassenvorstand die Erlaubnis erteilt werden, zum Zweck der individuellen Berufsorientierung an **bis zu maximal fünf Tagen im Schuljahr** dem Unterricht fernzubleiben.
- Für die Schnupperlehre ist vom Schnupperbetrieb oder dem Erziehungsberechtigten/der Erziehungsberechtigten eine geeignete Aufsichtsperson festzulegen.

Individuelle Berufsorientierung außerhalb der Unterrichtszeit (Ferien)

- Für Schüler/innen der 4. Klasse Hauptschule, der 8. und der 9. Klasse Sonderschule, der Polytechnischen Schule oder der 4. Klasse der allgemeinbildenden höheren Schule (Gymnasium).
- Die Schüler/innen können außerhalb der Unterrichtszeit (in den Ferien) eine Schnupperlehre im Ausmaß von **höchstens 15 Tagen pro Betrieb und Kalenderjahr** absolvieren.
- Voraussetzung dafür ist die Zustimmung des Erziehungsberechtigten/der Erziehungsberechtigten und eine Bestätigung der Aufsichtsperson.



Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass die Einhaltung sämtlicher Vorgaben und Bestimmungen im Rahmen der Berufspraktischen Tage eingehalten werden müssen. Für Auskünfte steht Ihnen die Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes zur Verfügung.

Organisation

Informieren Sie Schulen in Ihrer Umgebung sowie Ihre Mitarbeiter/innen darüber, dass Sie Schnupperlehrlinge aufnehmen möchten. Machen Sie auch auf Ihrer Website, in Infobroschüren, bei Vorträgen in Schulen, Berufsinformessen etc. darauf aufmerksam, dass Jugendliche in Ihrem Unternehmen schnuppern können.

Überlegen Sie sich, **was Sie dem Jugendlichen zeigen wollen** und **wie** der Jugendliche am besten den jeweiligen Beruf kennen lernen kann. Welche Tätigkeiten kann er/sie ausprobieren? Welche Produkte/Dienstleistungen soll er/sie kennen lernen? Wen kann er/sie bei der Arbeit beobachten? etc. Bereiten Sie für die Schnupperlehre ein Programm über den Tagesablauf vor.

Wählen Sie eine/n **geeignete/n Mitarbeiter/in** aus, der die **Aufsicht und Betreuung** des Jugendlichen während der Schnupperlehre übernimmt und gleichzeitig die Kontaktperson für die Schule und Eltern ist.

Ein **Namensschild** mit der Zusatzbezeichnung „Schnupperlehrling“ erleichtert dem Schüler den Auftritt vor Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen und auch vor Kunden/Kundinnen oder Lieferanten/Lieferantinnen.



Hinweis:

Formulare zur Vereinbarung einer Schnupperlehre finden Sie hier: www.wko.at → Personal → Lehre → Lehrlingsausbildung → Anträge und Formulare zur Lehrlingsausbildung

Folgende Materialien finden Sie im Serviceteil sowie auf www.qualitaet-lehre.at:

Bewertungsbogen für Schnupperlehrlinge

Bestätigung der Schnupperlehre für die Jugendlichen

Schnuppertagebuch

Nutzen Sie die neue Funktion der **Lehrbetriebsübersicht der WKO**: „Betrieb steht zur Verfügung für“.

Diese bietet Lehrbetrieben, die Schnuppertage, Betriebserkundungen und/oder Exkursionen für Schüler/innen und Lehrer/innen anbieten, die Möglichkeit, dieses Angebot zu bewerben. Sie können nach der Registrierung Ihre Einträge selbst warten.

lehrbetriebsuebersicht.wko.at

Was kann während der Schnupperlehre im Betrieb geschehen?

- Begrüßung und Vorstellung des Betreuers/der Betreuerin
- Besprechung des Tagesablaufes
- Kurze Einführung in den Betrieb
- Betriebsrundgang
- Vorstellung der Mitarbeiter/innen, mit denen der Schnupperlehrling während der Schnupperlehre zu tun hat
- Hinweise auf Sicherheitsvorkehrungen und mögliche Unfallgefahren
- Kennenlernen der verschiedenen Arbeitsbereiche, berufstypischen Tätigkeiten, Produkte/Dienstleistungen
- Ausprobieren von typischen Tätigkeiten - unter Aufsicht
- Der Betreuer/die Betreuerin soll für Fragen zur Verfügung stehen und dem Jugendlichen/der Jugendlichen Rückmeldungen geben.
- Beobachten von Mitarbeiter/innen und Lehrlingen während ihrer Arbeit
- Gespräche mit Mitarbeiter/innen und Lehrlingen - diese sollen ausführlich auf die Fragen des Jugendlichen/der Jugendlichen eingehen und somit Einblicke in den Arbeitsalltag und die Lehrlingsausbildung geben.
- Eventuell: Führung eines Schnuppertagebuches: Das Schnuppertagebuch unterstützt und ergänzt die praktische Tätigkeit und hilft dem Jugendlichen/der Jugendlichen die gewonnenen Erfahrungen zu reflektieren.
- Eventuell/wenn vorhanden: Präsentation eines Imagefilmes oder Lehrlingsfilmes
- Je nach Vereinbarung: Kontakt zum/zur betreuenden Lehrer/in
- Abschlussgespräch: Der Schnupperlehrling soll am Ende der Schnupperlehre über seine Erfahrungen reden können und eine ausführliche Rückmeldung erhalten.
 - Welchen Eindruck hat er hinterlassen?
 - Wirkte er/sie motiviert und interessiert am Lehrberuf?
 - Wie beurteilen Sie seine erbrachten Leistungen?
 - Was hat Ihnen besonders gut gefallen?
 - Worauf sollte er/sie in Zukunft achten?
 - Ist er/sie Ihrer Meinung nach geeignet für den Beruf und Ihren Betrieb?
 - Könnten Sie sich vorstellen, dass er/sie eine Lehre bei Ihnen absolviert?

- Wenn ja: Wie sieht die weitere Vorgehensweise aus, um eine Lehrstelle zu bekommen?
- Eventuell: Sie können dem Schnupperlehrling zum Abschluss eine Bestätigung über die Schnupperlehre geben. Falls Sie dem Jugendlichen keine Lehrstelle bieten können, kann er diese Bestätigung bei Vorstellungsgesprächen vorzeigen.

2. Lehrlingsauswahl - Wege zum passenden Lehrling

Wie finde ich den passenden Lehrling für meinen Betrieb?

Auswahlverfahren für den Bewerbungsprozess auswählen

Möglichkeiten:

- Schriftliche Bewerbung
- Bewerbungsgespräch
- Schnuppertage
- Eignungstest
- Lehrlings-Assessment-Center/Lehrlingscasting

Reihenfolge der einzelnen Auswahlverfahren festlegen

Mögliche Abläufe:

- 1. Durchsicht der Bewerbungsunterlagen → 2. Eignungstest → 3. Bewerbungsgespräch → 4. Schnuppertage → Entscheidung
- 1. Durchsicht der Bewerbungsunterlagen → 2. Bewerbungsgespräch → 3. Eignungstest → 4. Schnuppertage → Entscheidung
- 1. Schnuppertage → 2. Eignungstest → 3. Bewerbungsgespräch gemeinsam mit den Eltern → Entscheidung

Kriterien festsetzen, die Bewerber/innen erfüllen müssen, damit sie eine Lehrstelle bekommen

Beispiele:

- Schriftliche Bewerbung: z.B. Noten in einzelnen Unterrichtsfächern
- Bewerbungsgespräch: z.B. persönliches Auftreten, Motivation für den Beruf
- Schnuppertage: z.B. Selbstständigkeit, Genauigkeit, Geschicklichkeit, Umgang mit den Mitarbeiter/innen, Eignung für den Lehrberuf und den Betrieb
- Auswahltest: z.B. Kenntnisse in einzelnen Bereichen (z.B. Deutsch, Praktisches Rechnen, Technisches Verständnis), mindestens 65 % beim Gesamtergebnis



Hinweis:

Ein einheitlicher Bewertungsbogen kann bei der Lehrlingsauswahl hilfreich sein. Eine Vorlage finden Sie im [Serviceteil](#).

Rückmeldung an die Bewerber/innen über die Zu- bzw. Absage zur Lehrstelle

- schriftlich
- telefonisch
- persönlich z.B. nach Abschluss der Schnupperlehre oder am Ende des Bewerbungsgespräches



Statement:

„Die Auswahl der richtigen Kandidaten zählt für uns zu einem der wesentlichen Faktoren für den gesamten Ausbildungserfolg - sowohl für den Betrieb als auch für den Lehrling. Denn nicht nur der Lehrling soll zum Betrieb passen, sondern auch der Beruf und der Betrieb zum Lehrling.“

Franz Heißenberger, Rail Cargo Austria AG



Hinweis:

Online-Lehrlingstest für die Lehrlingsauswahl Infos unter: www.auswahlhilfe.at

3. Der optimale Start in die Ausbildung

Wie ermögliche ich dem Lehrling einen optimalen Start in die Ausbildung?

Willkommenstreffen für Lehrlinge und deren Eltern

- Zusammentreffen vor dem ersten Lehrtag oder in der ersten Ausbildungswoche, um die Lehrlinge im Team willkommen zu heißen und die Lehrlinge und deren Eltern über den genauen Ablauf der Ausbildung zu informieren
- Kann mit der Unterzeichnung des Lehrvertrags verbunden werden
- Möglicher Rahmen: Gemeinsames Frühstück, Treffen am Nachmittag, Abendveranstaltung

Lehrlingsunterlagen für alle aufgenommenen Lehrlinge

z.B. in Form einer Lehrlingsmappe, diese kann folgende Infos enthalten:

- Informationen über den Lehrbetrieb
- Ansprechpersonen
- Informationen zum Ausbildungsablauf
- Ausbildungs- und Rotationsplan
- Informationen über den Berufsschulbesuch
- Rechte und Pflichten des Lehrlings
- Regeln für den richtigen Umgang miteinander
- Platz für Berufsschulzeugnisse und Bestätigungen über Weiterbildungsmaßnahmen etc.

Ablaufplan/Checkliste für die Durchführung des ersten Lehrtages

Mögliche Überlegungen/Inhalte:

- Wer ist am ersten Tag für den Lehrling verantwortlich?
- Was soll dem Lehrling alles gezeigt bzw. übergeben werden? Z.B. Führung durch den Betrieb, Vorstellung der Kollegen und Kolleginnen, Zeigen des Arbeitsplatzes, evtl. Übergabe der Arbeitskleidung, Schlüssel etc.
- Zeit einplanen, um eventuelle Fragen des Lehrlings zu beantworten.
- Kleine Aufgaben/Übungen vorbereiten, um den Lehrling in die Arbeit einzuführen.



Statement:

„Ein guter, motivierender Start in die Ausbildung kann wesentlich dazu beitragen, künftige

Probleme zu vermeiden oder leichter gemeinsam lösen zu können.“

Cyriak Hochwimmer, Tischlerei, Möbelhandel und Planungsbüro Cyriak Hochwimmer, Fit for Future Preisträger

4. Richtiger Umgang mit dem Lehrling

Wie gehe ich mit dem Lehrling richtig um?

Ausbilder/in = Vorbild

- Vorbild für die Lehrlinge sein: Das erwartete Verhalten selbst vorleben.
- Den Lehrling so behandeln, wie man selbst gerne behandelt werden möchte.
- Vertrauen schaffen und das persönliche Gespräch suchen: Dem Lehrling das Gefühl geben, dass er/sie bei Schwierigkeiten und Unklarheiten um Rat fragen kann.
- Sich Zeit nehmen für die Fragen des Lehrlings.

Auf den Lehrling und seine/ihre Stärken und Schwächen eingehen

- Den Lehrling dort abholen, wo er/sie steht.
- Auf das Lerntempo des Jugendlichen Rücksicht nehmen.
- Spielraum für Entwicklung geben
- Dem Lehrling etwas zutrauen und mit der Zeit immer mehr Verantwortung übergeben - immer so viel, wie er/sie übernehmen kann.
- Fragen stellen und den Lehrling zum Mitdenken ermutigen und auffordern.
- Die Stärken des Jugendlichen nutzen und weiterentwickeln.
- Unterstützung und Lernhilfen anbieten, wo der Lehrling Schwächen aufweist.
- Den Lehrling fordern und fördern.

Motivieren durch Lob und Anerkennung

- Mehr loben und weniger kritisieren: Auch auf das, was gut gemacht wird, schauen und nicht nur auf die Fehler.
- Immer wieder Rückmeldung zur Arbeit und den Lernfortschritten geben.
- Fehler als Lernchancen zulassen: Aus Fehlern lernt man.
- Bei Fehlern richtig Feedback geben: Nicht persönlich werden, sondern sachlich bleiben. Besprechen, wie es besser gemacht werden kann.
- Bei Lob durchaus persönlich werden. Das, was der Lehrling gut kann/gut macht, anerkennen.
- Feedback der Lehrlinge zur Ausbildung einholen und ernst nehmen.
- **Falsch:** Nicht geschimpft ist genug gelobt.
- **Tipp:** Loben kostet nichts und bewirkt viel.



Statement:

„Wichtig ist, dass man den Ausbildern und Facharbeitern vermittelt, dass sie eine große Vorbildwirkung für die Jugendlichen haben. Gerade in Kleinbetrieben, wo das ganze Umfeld sehr überschaubar ist, ist die Vorbildfunktion ganz wesentlich - das gilt natürlich auch für die Geschäftsführung.“

Susanne Entner, Entner-Dach GmbH & Co KG, Fit for Future Staatspreisträger

5. Ausbildung gestalten

Wie bilde ich meinen Lehrling aus?

Berufsbild als Grundlage für die Ausbildungsplanung und -gestaltung heranziehen

Das Berufsbild ist eine Art „Lehrplan“ für den Lehrbetrieb und zeigt, welche Ausbildungsinhalte in welchem Lehrjahr vermittelt werden sollen. Berufsbilder/Ausbildungsordnungen für alle Lehrberufe finden Sie unter: www.bmwet.gv.at → Themen → Lehre und Berufsausbildung → Liste der Lehrberufe von A bis Z

Ausbildungsplan erstellen

Mögliche Überlegungen:

- Wo beginnt der Lehrling seine Ausbildung?
- Wie lange bleibt der Lehrling in einer Abteilung / in einem Arbeitsbereich / in der Lehrwerkstätte etc.? (Rotationsplan erstellen)
- Wann soll dem Lehrling was vermittelt werden?
- Wer ist wann für den Lehrling zuständig?
- Wie soll die Ausbildung dokumentiert werden? (siehe „Ausbildungsdokumentation“)
- Wie stelle ich fest, was der Lehrling kann? (siehe „Ausbildungsfortschritte feststellen“)

Ausbilden

Möglichkeiten:

- Tätigkeiten erklären, vorzeigen, nachmachen und üben lassen.
- Dem Lehrling Arbeiten/Aufgaben übergeben, die er/sie selbstständig durchführt.
- Den Lehrling in betriebliche Aufträge einbinden.
- Jobrotation: Regelmäßiger Wechsel der Aufgabenbereiche und/oder Abteilungen.
- Andere Ausbildungsmethoden einsetzen z.B. Lehrlingsprojekte, E-Learning

Zusätzliches Ausbildungsangebot im Rahmen des Berufsbildes

- Zusätzliche praktische Übungsmöglichkeiten
- Lehrlingsunterricht zu speziellen Themen
- Nachhilfeunterricht bei Schwächen im Pflichtschulbereich oder einzelnen Unterrichtsfächern der Berufsschule

Ausbildungsdokumentation

Ausbilder/in und/oder Lehrling dokumentieren, was bereits gelernt wurde.

Möglichkeiten:

- Abhaken/Unterzeichnen einzelner Berufsbildpositionen im Ausbildungsplan
- Führung eines Ausbildungsheftes, in dem alles eingetragen wird, was bereits gelernt wurde (elektronisch oder händisch)



Statement:

„Uns ist es wichtig, die Lehrlinge zu fordern, aber nicht zu überfordern und sie an ihre zukünftigen Aufgaben heranzuführen, so dass sie diese mit Freude und Sicherheit erfüllen können. Unsere Lehrlinge sollen lernen, selbstständig zu arbeiten. Dazu wird ihnen

entsprechend dem Ausbildungsstand auch Verantwortung übertragen. Die Jugendlichen bekommen dabei so viel Unterstützung wie nötig, werden aber nicht bevormundet, damit auch das eigene Denken und die Kreativität gefördert werden.“

Hafnermeister Günter Wittek

Ausbildungsfortschritte feststellen

Möglichkeiten:

- Beobachten des Lehrlings während der Arbeit
- Während der Arbeit ergänzende Fragen stellen: „Was würdest du machen, wenn ... passiert?“, „Warum machst du das so?“, „Geht es auch anders, welche Alternativen bieten sich an?“ etc.
- Arbeitsaufträge übergeben oder praktische Arbeitsproben stellen
- Bewertung und Besprechung abgeschlossener Arbeitsaufträge oder Arbeitsproben
- Feedback von Ausbildern und Ausbilderinnen, Kollegen und Kolleginnen, eventuell auch von Kunden und Kundinnen, Gästen etc. einholen
- Kontrolle und Besprechung der Ausbildungsdokumentation (siehe „Ausbildungsdokumentation“)
- Tests mit praxisnahen Aufgaben
- Bei der Durchführung von Lehrlingsprojekten: Bewertung und Nachbesprechung des Projektergebnisses

Feedback geben

- Während der Ausbildung immer wieder Rückmeldung zur Arbeit und zu den erbrachten Leistungen geben:
 - Loben, was gut gemacht wird.
 - Erledigte Arbeiten und Aufgaben nachbesprechen.
 - Auf Fehler aufmerksam machen. Besprechen, wie es besser gemacht werden kann.
- Regelmäßig Feedbackgespräche führen, mögliche Themen:
 - Der/Die Ausbilder/in gibt dem Lehrling Feedback und holt Feedback zur Ausbildung vom Lehrling ein.
 - Was sollte erreicht werden?
 - Wo steht der Lehrling jetzt? Fachliche sowie persönliche Entwicklung besprechen
 - Was kann der Lehrling gut? Loben und gute Leistungen hervorheben
 - Wo liegen die Schwächen des Lehrlings? Was sollte verbessert werden?
 - Was sind die Wünsche des Lehrlings?
 - Wo benötigt der Lehrling mehr Unterstützung?
 - Eventuelle Konflikte besprechen und klären etc.
- Hinweise:
 - Ein Gesprächsleitfaden erleichtert die Durchführung von Feedbackgesprächen
 - Ein gutes Feedbackgespräch benötigt eine Vorbereitung auf das Gespräch.
 - Nehmen Sie sich ausreichend Zeit für das Feedbackgespräch und versuchen Sie, Störungen während des Gesprächs (z.B. Telefonanrufe, Anfragen etc.) zu vermeiden.
 - Das Gespräch kann in einem Feedbackgesprächsbogen dokumentiert werden, dieser kann beim nächsten Feedbackgespräch als Gesprächsgrundlage dienen.
 - Vorlagen dazu finden Sie im Serviceteil sowie auf www.qualitaet-lehre.at.



Statement:

„Die Feedbackgespräche sollen dem Lehrling seine Potenziale aufzeigen, das Selbstbewusstsein stärken und eventuelle Schwächen mildern. Vor allem bei negativen Erlebnissen bzw. schulischen Problemen stehen wir dem Lehrling mit Rat und Tat zur Seite.“

Durch Selbstreflexion soll der Lehrling dazu animiert werden, selbstständig über sein Handeln nachzudenken, sich selbst einzuschätzen und Verbesserungspotenzial erkennen zu können. Das hebt auch das Selbstwertgefühl des Lehrlings.“

Peter Meißl, HKI Heizkessel und Industrieanlagenbau GmbH

Einbindung der Lehrlinge in die Qualitätssicherung des Betriebes

Möglichkeiten:

- Lehrlinge können Ideen- und Verbesserungsvorschläge einbringen (Betriebliches Vorschlagswesen: mündlich, Ideenbriefkasten, vorgefertigte Formulare für Verbesserungsvorschläge etc.)
- Kontinuierlicher Verbesserungsprozess (KVP)

Unterstützung bei der Vorbereitung auf die LAP

Möglichkeiten:

- Besprechen: Was erwartet mich bei der LAP? Was wird bei der LAP geprüft?
- Prüfungsordnungen für alle Lehrberufe finden Sie unter: www.bmwet.gv.at → Themen → Lehre und Berufsausbildung → Liste der Lehrberufe von A bis Z
- Zusätzliche Übungsmöglichkeiten im Betrieb
- Prüfungssituationen durchspielen
- Prüfungscoaching
- Interne Vorbereitungstrainings
- Externe Vorbereitungskurse
- LAP-Unterlagen

Belohnungen für gute Leistungen

z.B. für:

- Gute Berufsschulnoten
- Bestandene LAP
- Betriebliche Leistungen
- Wettbewerbserfolge
- Gute Verbesserungsvorschläge



Statement:

„Uns ist es nicht nur wichtig, Wissen zu vermitteln, sondern auch zu prüfen und zu hinterfragen, ob das Gelernte auch richtig verstanden wurde und umgesetzt werden kann. So können wir entsprechend der Lernfortschritte die Anforderungen an den Einzelnen sukzessive erhöhen.“

Kurt Hirtl, Siemens Bacon GmbH & Co KG

„Die Jugendlichen werden immer wieder aktiv von uns angehalten, Abläufe zu hinterfragen und neue Ideen zu entwickeln. Die Lehrlinge sind in dieser Hinsicht noch von einer gewissen Betriebsblindheit unbelastet und sehen die Dinge wesentlich objektiver. Dieses Potenzial

möchten wir unbedingt nützen.“

Christine Wohlmuth, Dornbirner Sparkasse Bank AG

Mehr Infos: Ausbildungsplanung und -gestaltung

Die betriebliche Ausbildung wird durch die **Ausbildungsordnung** geregelt. Diese enthält das **Berufsbild** - eine Art „Lehrplan“ für den Lehrbetrieb. Es zeigt, welche Ausbildungsinhalte in welchem Lehrjahr vermittelt werden sollen. Damit wird ein österreichweit einheitliches Ausbildungsniveau gewährleistet.

Das Berufsbild ist in Berufsbildpositionen gegliedert, die die Ausbildungsinhalte für jedes Lehrjahr zeigen. Manche Positionen betreffen nur ein Lehrjahr, andere wiederum erstrecken sich über zwei oder drei Lehrjahre. Die Vermittlung der Ausbildungsinhalte hat spätestens in dem jeweils zuerst angeführten Lehrjahr zu beginnen. Im folgenden Lehrjahr bzw. in den folgenden Lehrjahren sind die Kenntnisse und Fertigkeiten zu vertiefen.

Für die Ausbildung im Betrieb ist es hilfreich, einen betriebsspezifischen Ausbildungsplan zu erstellen und - ausgehend von den Berufsbildpositionen (Grobziele) - **betriebsspezifische Feinziele** zu definieren. Dafür gibt es verschiedene Möglichkeiten, wie die folgenden Beispiele zeigen. Die Planung der betriebsspezifischen Ziele kann so gestaltet sein, dass sie zugleich als Ausbildungsdokumentation der Lehrlingsausbildung dient.

Beispiel Lehrberuf „Maurer/in“: Ausbildungsplan

Quelle: Ausbildungsplan, Hilit & Jehle

- **Position 5 Baustelleninfrastruktur**
 - **Grobziel:** Absichern | **Feinziel:** Bauzaun, Beschilderung, Beleuchtung
 - **Grobziel:** Einrichten | **Feinziel:** Lagerplatz, WC, Aufenthaltsräume
- **Position 6 Vermessungsarbeiten**
 - **Grobziel:** Maßband | **Feinziel:** Bauteile einmessen, Aufmaßskizze
 - **Grobziel:** Fluchten | **Feinziel:** Fluchtstangen, Winkelprisma
 - **Grobziel:** Senkeln | **Feinziel:** Senkellot, Punktlaser
 - **Grobziel:** Höhen messen | **Feinziel:** Niveliergerät Hochbaulaser
 - **Grobziel:** Winkelmessen | **Feinziel:** 3,4,5 Methode, Winkellaser
 - **Grobziel:** Meterriss | **Feinziel:** Waagrisse und Aufstiche

Beispiel Lehrberuf „Bürokaufmann/-frau“: Jahresziele aus dem 1. Lehrjahr

Quelle: Ausbildungsmappe für Ausbilder/innen, dm Drogeriemarkt)

- Ich bearbeite einschlägigen Schriftverkehr, Postausgang, die Ablage und einfache Kundenanfragen.
- Ich bearbeite meine E-Mails selbstständig und habe im Outlook eine Struktur zur Ablage angelegt, damit ich wichtige Informationen oder Anweisungen bei Bedarf rasch wieder finde.
- Ich bin mit einschlägigen, fremdsprachigen Fachausdrücken und typischen „dm Begriffen und Abkürzungen“ vertraut (siehe dm Wörterbuch).

Beispiel Lehrberuf „Lagerlogistik“: Auszug aus dem Ausbildungsplan im 1. Lehrjahr ersatzlos gestrichen.

Quelle: „Ausbildungsleitfaden „Lagerlogistik“

Ihr Lehrling kann Waren bestellen, 2. und 3. Lehrjahr:

- Ihr Lehrling kennt die Lieferanten/innen des Lehrbetriebs, z.B. Vertreter/innen und deren Kontaktdaten.
- Ihr Lehrling weiß, wann Bestellungen erfolgen müssen, z.B. zeitpunktgerecht bestellen, Ausverkaufssituationen vermeiden, Lieferzeiten kennen.
- Ihr Lehrling weiß, wie Bestellungen erfolgen müssen. z.B. die interne Vorgehensweise beachten, Bestellungen auf verschiedenste Weise durchführen (z.B. Telefon, per E-Mail oder Onlineformular), internes Warenwirtschaftssystem nutzen.
- Ihr Lehrling kennt die Lieferbedingungen. z.B. Lieferzeiten berücksichtigen, Lieferbedingungen (ab Werk, frei Haus etc.) unterscheiden.
- Ihr Lehrling kennt die Auswirkungen eines unzureichenden Warenmanagements. z.B. tages- oder saisonabhängiger Warenbedarf nicht berücksichtigt, hohe Lagerkosten bei zu großen Bestellungen, Verderb (...).
- Ihr Lehrling kann Warenbestellungen durchführen, z.B. schriftlich (elektronisch etc.); unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse.

6. Ausbildung über das Berufsbild hinaus

Welche Möglichkeiten habe ich, den Lehrling über das Berufsbild hinaus auszubilden?

Zusätzliche berufsbezogene Ausbildungen

Berufsübergreifende Ausbildungen

Mögliche Ausbildungsbereiche:

- EDV
- Fremdsprachen
- Betriebswirtschaftliches Know-how
- Erste-Hilfe
- Arbeitssicherheit etc.

Persönlichkeitstrainings und Vermittlung von Soft-Skills

Mögliche Seminare/Trainings:

- Teamtrainings
- Kommunikationsseminare
- Selbstsicherheitstrainings
- Zeitmanagement etc.

Berufsmatura (Lehre und Matura)

Möglichkeiten zur Unterstützung:

- Motivation
- Zeitliche Ressourcen schaffen
- Unterstützung bei der Vorbereitung
- Mehr Infos finden Sie bei den Rechtlichen Informationen.

Auslandspraktika

Mehr Infos finden Sie bei den Rechtlichen Informationen sowie unter www.ifa.or.at.

Förderung der Gesundheit und Fitness

Möglichkeiten:

- Fitness- und Sportangebote
- Sporttage
- allgemeine Gesundheitsvorsorge
- Gesundheitsprojekte
- Suchtprävention etc.

7. Ausbilder/in

Wie mache ich meine Ausbilder/innen fit für die Lehrlingsausbildung?

Qualifikation der Ausbilder/innen

Möglichkeiten:

- Ablegung der Ausbilderprüfung
- Absolvierung eines Ausbilderkurses
- Ersatz/Gleichhaltung der Ausbilderprüfung (z.B. Unternehmerprüfung, Abschlussprüfung an Werkmeisterschulen etc.)

Mehr Infos finden Sie bei den **Rechtlichen Informationen**.

Fachliche Weiterbildung der Ausbilder/innen

Didaktische Weiterbildung der Ausbilder/innen

Mögliche Inhalte:

- Ausbildungsinhalte richtig vermitteln, Motivation, Feedback, Umgang mit schwierigen Lehrlingen etc.
- Persönlichkeitstrainings
- Ausbilderakademien

Erfahrungsaustausch

Möglichkeiten:

- Regelmäßige Ausbildertreffen im Betrieb
- Vernetzung der Ausbilder/innen mit Ausbilder/innen anderer Betriebe (z.B. Ausbildernetzwerke, Ausbilderstammtische, Ausbildertagungen)
- Teilnahme an Austauschprogrammen („Auslandspraktikum für Ausbilder/innen“)

Überbetriebliches Engagement der Ausbilder/innen

Möglichkeiten:

- Prüfertätigkeit bei der LAP
- Mitwirkung bei Arbeitskreisen zum Thema Lehrlingsausbildung
- Engagement der Ausbilder/innen als Lehrlingswart bzw. Lehrlingsbetreuer/in
- Übernahme einer Jurorenfunktion bei Wettbewerben



Statement:

„Die Basis, um als Ausbilder etwas vermitteln zu können, ist natürlich die fachliche Kompetenz. Um wirklich ein guter Ausbilder zu sein, ist aber die persönliche und methodische Kompetenz entscheidend. Ein guter Ausbilder sollte eine Vielfalt an Ausbildungsmethoden „im Koffer haben“. Jeder Mensch ist anders - lernt auf eine andere Art und Weise und ist anders zu begeistern. Im richtigen Moment die richtige Methode anzuwenden ist für den Ausbilder ein wichtiger Schlüssel zum Ausbildungserfolg.“

Alfons Bertsch, Hilti AG, Zweigniederlassung Thüringen, Fit for Future Staatspreisträger

8. Ausbildungspartner Berufsschule

Wie kann ich mit der Berufsschule gut zusammenarbeiten?

Regelmäßiger Kontakt mit der Berufsschule

Möglichkeiten:

- Kontakte zu Berufsschuldirektor/innen, Klassenvorstand und Berufsschullehrer/innen aufbauen und pflegen
- Berufsschule kontaktieren und sich über die Leistungen des Lehrlings erkundigen
- Vereinbaren, dass die Berufsschule bei schulischen Problemen mit dem Betrieb Kontakt aufnimmt
- Berufsschullehrer/innen in den Betrieb einladen, z.B. für fachlichen Austausch, Einblicke in die betriebliche Praxis, Vorstellen neuer Arbeitsmethoden, Maschinen, Produkte etc.

Bei Schwierigkeiten in der Berufsschule und/oder der betrieblichen Ausbildung

- Kontakt mit den Eltern des Lehrlings aufnehmen

9. Kooperationen

Welche Möglichkeiten zur Kooperation mit anderen Lehrbetrieben gibt es?

Ausbildungsverbünde

Möglichkeiten:

- Verpflichtender Ausbildungsverbund: Wenn ein Betrieb nicht alle Ausbildungsinhalte eines Lehrberufes vermitteln kann.
- Freiwilliger Ausbildungsverbund: Vermittlung zusätzlicher - über das Berufsbild hinausgehender - Kenntnisse und Fertigkeiten.

Organisatorische Möglichkeiten:

- Wechselseitiger Austausch von Lehrlingen zwischen zwei oder mehreren Betrieben
- Einseitige Entsendung von Lehrlingen in einen anderen Betrieb oder mehrere Betriebe bzw. deren Lehrwerkstätte
- Besuch von Lehrgängen oder Kursen in Ausbildungseinrichtungen

Exkursionen in andere Betriebe

Durchführung gemeinsamer Projekte



Statement:

„Ab dem dritten Lehrjahr bieten wir unseren Lehrlingen die Möglichkeit, sich bei einem unserer Kunden Kompetenzen anzueignen, die in unserem Betrieb nicht vermittelt werden können z.B. in der Serienproduktion oder Instandhaltung. Sie können so den Kunden und seine Bedürfnisse besser kennen lernen und die gesammelten Erfahrungen später in den Arbeits- und Problemlösungsprozess in unserem Unternehmen einbringen.“

Harald Strauß, STIWA Fertigungstechnik Sticht GmbH

10. Erfolgsmessung - Blick von außen

Wie erfolgreich ist die Lehrlingsausbildung?

Abschneiden bei der Lehrabschlussprüfung

Teilnahme an nationalen und internationalen Lehrlingswettbewerben

- Aktuelle Informationen zu nationalen und internationalen Wettbewerben finden Sie unter: www.wko.at → Personal → Lehre → Lehrlingsausbildung → Berufswettbewerbe in Österreich und international
- Nähere Informationen zur EuroSkills und WorldSkills finden Sie auf der folgenden Seite und unter: www.skillsaustria.at

Staatlich ausgezeichnete Ausbildungsbetrieb

Wird vom Wirtschaftsministerium vergeben. Der Antrag für diese Auszeichnung kann bei der Lehrlingsstelle des jeweiligen Bundeslandes gestellt werden.

Staatspreis „Beste Lehrbetriebe - Fit for Future“

- Die Auszeichnung wird alle zwei Jahre vom Wirtschaftsministerium verliehen.
- Auszeichnung in drei Kategorien: Klein-, Mittel- und Großbetrieb
- Teilnahme über ein Bewerbungsverfahren für alle Lehrbetriebe möglich
- Infos unter: www.ausbilder.at

Regionale und branchenspezifische Auszeichnungen

Können Sie bei der Lehrlingsstelle Ihres Bundeslandes sowie bei Ihrer WKÖ Fachorganisation erfragen.



Statement:

„Lehrlingswettbewerbe sind für Jugendliche eine ausgezeichnete Möglichkeit, sich mit anderen Lehrlingen zu messen und den persönlichen Ausbildungsstand zu überprüfen. Das Arbeiten unter Zeitdruck in einem ungewohnten Umfeld ist zugleich eine Art Vorübung auf die Lehrabschlussprüfung.“

Otmar Meyer, Liebherr-Werk Nenzing GmbH

„Der Erfolg unserer Ausbildung spiegelt sich auch im Feedback und in der Wertschätzung unserer Kunden wider.“

Alois Feuchter, Feuchter Farbtechnik GmbH

Mehr Infos: Internationale Berufswettbewerbe: EuroSkills und WorldSkills

EuroSkills und **WorldSkills** sind internationale Berufswettbewerbe, die jeweils im Zweijahresrhythmus ausgetragen werden. Junge Facharbeiter/innen aus unterschiedlichen Nationen haben hier die Gelegenheit, ihr fachliches Können in einer der vielen Wettbewerbsdisziplinen unter Beweis zu stellen.

Die **EuroSkills** (= Berufseuropameisterschaften; werden auch als WorldSkills Europe bezeichnet) fanden 2021 in Graz (Österreich) und 2023 in Danzig (Polen) statt. Die **WorldSkills** (= Berufsweltmeisterschaften) wurden 2019 in Kasan (Russland) und 2024 in Lyon (Frankreich) ausgetragen. In jedem Wettbewerbsberuf kann nur eine Person (oder ein Team) für eine Nation starten.

Grundvoraussetzungen für die Teilnahme an Euroskills und Worldskills

- **Überdurchschnittliches Können** im jeweiligen Beruf und genügend Berufserfahrung (idealerweise mindestens ein bis zwei Jahre nach Abschluss der (Berufs-)Ausbildung)
- Altersobergrenze von 22 Jahren (WorldSkills) bzw. 25 Jahren (EuroSkills) darf nicht überschritten werden
- Einsatzbereitschaft, physische und psychische Belastbarkeit.
- Gute berufsspezifische Englischkenntnisse, da die Wettbewerbssprache Englisch ist
- Einverständnis und volle Unterstützung des Betriebes

Weitere Voraussetzungen finden Sie auf www.skillsaustria.at.

Wie qualifiziert sich Ihr Mitarbeiter/ihre Mitarbeiterin für die WorldSkills oder Euroskills?

Die Qualifikation für die WorldSkills bzw. EuroSkills erfolgt mit der erfolgreichen Teilnahme an den österreichischen **Staatsmeisterschaften**. Im Zuge der Staatsmeisterschaften wird von den Experten/innen mit jedem Teilnehmer/jeder Teilnehmerin ein **persönliches Gespräch** geführt. Das Ergebnis des Gesprächs ist auch für die Entscheidung maßgebend, ob der Sieger/die Siegerin der Staatsmeisterschaft zu WorldSkills bzw. der Zweitplatzierte zu EuroSkills entsendet wird. Es wird daher nicht jeder Sieger/jede Siegerin automatisch für die WorldSkills bzw. jeder Zweitplatzierte automatisch für die EuroSkills nominiert.



Statement:

„So große Wettbewerbe sind immer eine tolle Erfahrung, allein mit so vielen verschiedenen Kulturen und Personen zu interagieren war eine Erfahrung, aus der sicher jeder Beteiligte lernen kann.“

Konstantinos (Tino) Wasilakis, Teilnehmer bei den EuroSkills im Wettbewerbsberuf „Grafiker“

Österreichische Staatsmeisterschaften

- sind **mehrtägige Wettbewerbe** (mindestens 16 Stunden)
- orientieren sich am Niveau der Aufgaben an den internationalen Berufsmeisterschaften
- dienen u. A. der Vorauswahl für EuroSkills und WorldSkills

Hier finden Sie Termine, Austragungsorte, Anmeldeformulare und Musteraufgaben zu den Wettbewerbsberufen: www.skillsaustria.at.

Bereiten Sie Ihre/n Mitarbeiter/in auf die Teilnahme an der Staatsmeisterschaft vor, indem Sie ihm/ihr anspruchsvolle, den Wettbewerbsaufgaben ähnliche, Tätigkeiten übertragen.

Was kommt auf das Unternehmen zu?

Wie geht es NACH der Nominierung eines Mitarbeiters/einer Mitarbeiterin für die WorldSkills bzw. EuroSkills weiter?

- Der/die Mitarbeiter/in braucht die volle Unterstützung des Betriebes (etwa durch Freistellung für die speziellen Trainings und Seminare).
- Fachexperten/Fachexpertinnen mit Erfahrung bei internationalen Berufswettbewerben erarbeiten gemeinsam mit dem Betrieb und dem Teilnehmer/der Teilnehmerin einen speziellen Trainingsplan (insgesamt mindestens ein Monat Trainingsumfang) für die Vorbereitung.
- Abwesenheiten vom Betrieb von ca. 7 Tagen für die von SkillsAustria veranstalteten Vorbereitungsseminare und Teamtrainings und 14 Tage während WorldSkills bzw. EuroSkills.
- Die Reise- und Aufenthaltskosten für die Entsendung trägt SkillsAustria.

Nationale Berufswettbewerbe für Lehrlinge

Es gibt zahlreiche nationale Berufswettbewerbe, bei denen Lehrlinge ihr Können unter Beweis stellen können.

Bundeslandübergreifend gibt es für Lehrlinge die Möglichkeit, sich in **Bundeslehrlingswettbewerben** zu messen. Diese werden z.B. für die Sparte „Tourismus“ und die Sparte „Gewerbe & Handwerk“ organisiert. Zudem gibt es verschiedenste **bundeslandspezifische Wettbewerbe**.

Informationen zu den Berufswettbewerben für Lehrlinge finden Sie bei den Bundes- und Landesinnungen sowie bei den Lehrlingsstellen der Wirtschaftskammern.



Statement:

„Eine Teilnahme an einem internationalen Wettbewerb ist eine Win-Win-Situation für den Ausbildungs-betrieb und den Teilnehmer. Einerseits ist eine erfolgreiche Teilnahme für den Ausbildungsbetrieb ein Aushängeschild für seine Ausbildungsqualität andererseits bringt es für den Teilnehmer neben all den persönlichen Erfahrungen eine Unmenge an fachlicher Weiterbildung in kürzester Zeit!“

Ing. Stefan Praschl, Technischer Delegierter WorldSkills und Board Member Competitions WorldSkills

Serviceteil

1. Hilfreiche Links

Anträge und Formulare zur Lehrlingsausbildung

www.wko.at → Personal → Lehre → Lehrlingsausbildung → Anträge und Formulare zur Lehrlingsausbildung

Hier finden Sie folgende Anträge und Formulare:

- Schnupperlehre während des Unterrichtes
- Schnupperlehre außerhalb des Unterrichtes
- Antrag auf Feststellungsbescheid
- Ausbildungsverbundvereinbarung
- Antrag an den Landes-Berufsausbildungsbeirat
- Vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses
- Antrag Ausbildungsübertritt
- Lehrvertragsanmeldung



Hinweis:

Nutzen Sie auch die **Online-Lehrvertragsanmeldung** der Wirtschaftskammern!

Ausbildungsvorschriften und Prüfungsordnungen für alle Lehrberufe

www.bmwet.gv.at → Themen → Lehre und Berufsausbildung → Liste der Lehrberufe von A bis Z

Auslandspraktika für Lehrlinge

www.ifa.or.at

Berufsausbildungsgesetz (BAG)

www.bmwet.gv.at → Themen → Lehre und Berufsausbildung → Information und Bibliothek

Berufsmatura: Lehre mit Reifeprüfung

www.bmbwf.gv.at → Themen → Schule → Schulpraxis → Die Zentralmatura → Berufsmatura: Lehre mit Reifeprüfung

Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte

www.wko.at → Personal → Arbeitsrecht → Ausländerbeschäftigung

www.ams.at → Unternehmen → Service zur Personalsuche → Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte

Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen

www.arbeitsinspektion.gv.at → Personengruppen → Kinder und Jugendliche

Hier finden Sie folgende Musterformulare:

- Verzeichnis der Jugendlichen
- Arbeitszeitaushang und -aufzeichnung

Lehrberufsliste inkl. Lehrzeit-Anrechnungen bei verwandten Lehrberufen

lehrberufsliste.bic.at

Lehrbetriebs- und Lehrlingscoaching

www.lehre-statt-leere.at

Lehrstellenbörse des AMS und der WKO

www.ams.at → Arbeitssuchende → Arbeitslos, was tun? → Lehrstellenbörse

Lehrstellenförderung

www.wko.at → Lehre → Förderungen Lehre

Informationen zu den Förderungen des AMS finden Sie auf www.ams.at → Unternehmen → Personalsuche → Förderungen → Förderung der Lehrausbildung

WKO Online Ratgeber für Lehrbetriebe

ratgeber.wko.at/lehrling/

2. Nützliche Tools und Plattformen für die Lehrlingsausbildung

- **Ausbildungsleitfäden für Lehrbetriebe:** Die berufsspezifischen Ausbildungsleitfäden enthalten zahlreiche Tipps und Best-Practice-Beispiele von erfahrenen Ausbilderinnen und Ausbildern sowie Erläuterungen zu den Ausbildungszielen und -inhalten. Download auf www.qualitaet-lehre.at → Ausbilden im Betrieb → Ausbildung gestalten → Ausbildungsleitfäden & Dokumentationen
- www.qualitaet-lehre.at: Plattform zur Unterstützung von Lehrbetrieben und Ausbilderinnen und Ausbildern bei der Gestaltung der betrieblichen Ausbildung.
- <https://www.qualitaet-lehre.at/recruiting-fuer-kmus/>: Diese Seite bietet KMUs praxisorientierte Informationen, Good-Practice-Beispiele, Tipps und Strategien, wie sie ihren Rekrutierungsprozess optimieren können, um gezielt die besten Mitarbeiter für ihr Unternehmen zu gewinnen.
- www.ausbilder.at: Website zum Staatspreis „Beste Lehrbetriebe - Fit for Future“. Neben Informationen zur Teilnahme finden Sie hier auch Good-Practice-Beispiele von den Teilnehmern der letzten Staatspreise.
- www.auswahlhilfe.at: Auswahlhilfe - Der Online-Lehrlingstest. Das modulare Online-Testsystem des ibw unterstützt Sie bei der Auswahl Ihrer zukünftigen Fachkräfte.
- www.lap.at: Die Website bietet Informationen rund um die Lehrabschlussprüfung und Lernunterlagen für eine Vielzahl an Berufen.
- aws.ibw.at: Die Arbeitsgemeinschaft Wirtschaft und Schule entwickelt wirtschaftsbezogene Unterrichtsmaterialien mit Sachinformation und Didaktik zu aktuellen Themen. Die kostenlosen Materialien (z.B. zu Betriebswirtschaft und Finanzbildung) können auch in der Lehrlingsausbildung eingesetzt werden.
- **Podcast EspressoBildung:** (z.B. Spotify): Kurz(weilig) und anregend informiert der Podcast EspressoBildung über
 - aktuelle Themen aus der Lehrlingsausbildung
 - interessante Forschungsergebnisse und
 - Insights zur Berufsbildung in Österreich

3. Vorlagen für die Lehrlingsauswahl und die Ausbildung im Betrieb

Diese Vorlagen unterstützen Sie bei der Lehrlingsauswahl und bei der Ausbildungsgestaltung.

Die mit * markierten Vorlagen finden Sie über die Suchmaske auf www.qualitaet-lehre.at.

Berufspraktische Tage

- Vorlage: Tagebuch: Meine Schnuppertage*
- Vorlage: Bestätigung des Betriebes **über die Absolvierung der Schnuppertage***
- Vorlage: Beurteilung durch den Betrieb*

Ausschreibung von Lehrstellen

- Infoblatt: Ausschreibung von Lehrstellen

Bewerbungsprozess

- Vorlage: Bewerbungsformular
- Vorlage: Gesprächsleitfaden - Vorstellungsgespräch
- Vorlage: Protokoll - Vorstellungsgespräch
- Vorlage: Bewertungsbogen für Bewerber/innen

Ausbildung planen

- Vorlage: Betriebsspezifische Ausbildungsziele



Hinweis:

Mehr Informationen zum Thema „Ausbildungsplanung und -gestaltung“ finden Sie in der **„Checkliste: Qualität in der Lehre“**.

Feedback-Gespräche

- Vorlage: Feedback-Gespräche: Gesprächsleitfaden für Ausbilder/innen*
- Vorlage: Protokoll: Feedback-Gespräche*



Hinweis:

Lehrlingsmappe:

Geben Sie Ihrem Lehrling zu Beginn der Ausbildung eine Lehrlingsmappe, in der alle relevanten Informationen rund um das Unternehmen und die Lehrlingsausbildung zusammengefasst sind. Die Mappe bietet sowohl dem und der Jugendlichen als auch den Eltern einen guten Überblick und kann auch als Begleiter durch die Lehre dienen, indem z.B. Protokolle von Feedback-Gesprächen, Ausbildungensdokumentationen, Zeugnisse etc. darin aufbewahrt werden.

Eine Vorlage zum Download finden Sie auf www.qualitaet-lehre.at Ausbilden im Betrieb →
Lehrlinge aufnehmen → Erster Lehrtag

Tagebuch Meine Schnuppertage

www.qualitaet-lehre.at



Wichtiges auf einen Blick

Mein Name:

Meine Schnuppertage
dauern vom

bis
zum

Mein erster Schnuppertag
beginnt um

Uhr.

Diesen Beruf werde ich
kennenlernen:

Mein Schnupperbetrieb

Name des Betriebes:

Adresse:

Telefonnummer:

E-Mail-Adresse:

Mein:e Betreuer:in im
Betrieb:

Anzahl der Mitarbeiter:innen:

Anzahl der Lehr-
linge im Betrieb:

Anzahl der Lehrlinge
in meinem
Schnupperlehrberuf:

Das macht der Betrieb:
(gemeint ist: Leistungen, die der
Betrieb erbringt oder Produkte,
die der Betrieb herstellt)

Diese Lehrberufe gibt es im
Betrieb:

Mein Schnupperberuf

Das sind die wichtigsten
Tätigkeiten in diesem Beruf:

Diese Eigenschaften und
Fähigkeiten sind für diesen
Beruf wichtig:
(z. B. Genauigkeit...)

Dort wird überwiegend
gearbeitet:
(z. B. Büro, Werkstatt, Ver-
kaufsbereich, Produktions-
halle...)

Mit diesen Produkten,
Materialien, Werkzeugen,
Maschinen wird gearbeitet:

Die Ausbildung

So lange dauert die
Ausbildung in meinem
Schnupperberuf:

Jahre

So wird man Lehrling im
Betrieb:

Diese Fragen habe ich an
meinen Schnupperbetrieb:

Resümee über meine Schnuppertage

Tätigkeiten, die ich kennengelernt habe

Tätigkeit
selbst
ausprobiert

Tätigkeit
bei anderen
beobachtet

Gib an wie gut dir diese
Tätigkeit gefallen hat



Tätigkeit 1

Tätigkeit 2

Tätigkeit 3

Tätigkeit 4

Tätigkeit 5

Tätigkeit 6

Tätigkeit 7

Tätigkeit 8

Tätigkeit 9

Tätigkeit 10

Das hat mir an meinen
Schnuppertagen besonders
gut gefallen:

Das hat mir nicht so gut
gefallen:

Meine zusammenfassende Bewertung

Einschätzung von Beruf und Ausbildungsbetrieb

Gib an wie es dir gefallen hat



Insgesamt haben mir meine Schnuppertage gefallen.

Der kennengelernte Beruf interessiert mich.

Ich überlege, diesen Beruf zu erlernen.

Der kennengelernte Betrieb gefällt mir.

Ich überlege, mich in diesem Betrieb zu bewerben.

Ich möchte noch weitere Berufe kennenlernen.

Ich möchte noch weitere Betriebe kennenlernen.

Bestätigung des Betriebes über die Absolvierung der Schnuppertage

Der/die Schüler:in

geboren am

hat im Zeitraum

im Unternehmen

berufspraktische Tage (Schnuppertage) absolviert.

Der/die Schüler:in hat während der berufspraktischen Tage den

Lehrberuf

kennengelernt.

Der/die Schüler:in ist aus Sicht des Betriebes für den erkundeten
Lehrberuf

sehr
geeignet

geeignet

wenig
geeignet

(noch) nicht
geeignet

Weitere Bemerkungen
des Betriebes:

Ort, Datum

Unterschrift und Firmenstempel

Beurteilung durch den Betrieb

Der/die Schüler:in

geboren am

Telefonnummer

Im Schnupperberuf

Im Zeitraum der
Schnuppertage

Durch diese/n Betreuer:in
im Betrieb

Während deiner Schnuppertage habe ich dich so erlebt:

Gar
nicht

Eher
wenig

Mittel

Eher
stark

Sehr
stark

Berufsinteresse:

An den Tätigkeiten des Be-
rufes zeigst du Interesse.

Lernbereitschaft:

Du lernst gerne Neues
dazu.

Offenheit:

Anderen Personen trittst du
offen gegenüber.

Kommunikationsfähigkeit:

Du drückst dich für andere
klar und verständlich aus.

Pünktlichkeit:

Du hältst dich an Zeitvor-
gaben.

Zuverlässigkeit:

Du hältst dich an Vereinba-
rungen, die du mit anderen
getroffen hast.

Gar nicht	Eher wenig	Mittel	Eher stark	Sehr stark
--------------	---------------	--------	---------------	---------------

Sorgfalt:

Du achtest darauf, dass dein Arbeitsmaterial
nicht beschädigt wird.

Genauigkeit:

Du kannst auf den Millimeter genau
arbeiten.

Ausdauer:

Du konzentrierst dich auf eine Sache, bis
diese beendet ist.

sehr geeignet	geeignet	wenig geeignet	(noch) nicht geeignet
------------------	----------	-------------------	--------------------------

Zusammenfassend empfinde ich
dich für den erkundeten Beruf als...

sehr gerne	gerne	eher nicht	(noch) nicht
---------------	-------	---------------	-----------------

Als Lehrling in unserem Betrieb
würde ich dich...

aufnehmen.

Das möchte ich dir sonst
noch sagen:

Ort, Datum

Unterschrift des/der Betreuer:in

Infoblatt: Ausschreibung von Lehrstellen

Was kann eine Stellenausschreibung beinhalten?	Beispiele für Formulierungen
• Name des Unternehmens • Kurze Info zum Unternehmen	Wir suchen Lehrlinge. Deine Lehre bei (Name des Unternehmens). Starte deine Lehre bei (Name des Unternehmens).
• Auflistung der Lehrberufe oder • Lehrberuf(e) mit kurzer Beschreibung • Dauer der Lehrzeit • Höhe der Lehrlingseinkommen	Was du bei uns lernen und verdienen kannst: • Elektrotechniker/in • Konstrukteur/in Lehrlingseinkommen lt. Kollektivvertrag: 1. Lehrjahr: Euro _____
Erwünschte Anforderungen	Anforderungen: • gute Mathematikkenntnisse • technisches Verständnis • handwerkliches Geschick • gute Umgangsformen • Teamgeist und Einsatzbereitschaft
Besondere Leistungen/Angebote des Lehrbetriebs für Lehrlinge	Wir bieten dir: • Abwechslungsreiche Ausbildung • Lehrlingsworkshops • Unterstützung bei der Berufsmatura • Leistungsbezogene Prämien
• Bewerbungsmodalität (per E-Mail oder per Post) und Kontaktperson des Unternehmens • Erforderliche Bewerbungsunterlagen • Bewerbungsfrist	Bewirb dich mit Motivationsschreiben, warum du diesen Lehrberuf erlernen möchtest, Lebenslauf und Kopie des letzten Zeugnisses bis TT.MM.JJJJ bei:
Link zur Website	Mehr Infos findest du unter:

Bewerbungsformular

Datum:

Name:

Staatszugehörigkeit:

Geburtsdatum:

Adresse:

Telefon:

Lehrberuf:

Gesetzliche Vertreter

Vater bzw. Erziehungsberechtigter:

Name:

Adresse:

Telefon:

Vormund:

Mutter bzw. Erziehungsberechtigte:

Name:

Adresse:

Telefon:

Vormund:

Schulbildung (anrechenbare Schulzeiten)

Klassen Volksschule: von bis

Klassen Hauptschule von bis

Polytechn. Schule: von bis

Klassen: von bis

Berufspraktische Tage/Woche

Firma:

Firma:

Lehrberuf:

Lehrberuf:

von

von

bis

bis

Unterschrift

Gesprächsleitfaden – Vorstellungsgespräch

Einstieg ins Gespräch

- Begrüßung, Dank für die Bewerbung, Smalltalk „Haben Sie gut zu uns gefunden?“ etc.
- Eventuell ein Getränk anbieten
- Kurze Vorstellung des Interviewers (Name, Funktion im Unternehmen)
- Kurzer Überblick über den Gesprächsablauf und das Ziel des Gespräches = persönliches Kennenlernen des Bewerbers/der Bewerberin und Information des Bewerbers/der Bewerberin über die Lehrausbildung

Interesse am Beruf und Betrieb

- Warum möchten Sie den Beruf [...] erlernen?
- Was wissen Sie über den Beruf?
- Was gefällt Ihnen am Beruf [...]?
- Haben Sie schon Erfahrungen mit dem Beruf oder Tätigkeiten, die in diesem Beruf wichtig sind?
- Haben Sie Fragen zum Beruf?
- Warum bewerben Sie sich bei uns?
- Wie haben Sie erfahren, dass wir Lehrlinge suchen?

Schule und Freizeit

- Welche Fächer machen Ihnen in der Schule am meisten Spaß? Welche liegen Ihnen besonders und warum?
- Was machen Sie gerne in Ihre Freizeit?

Besprechung - Lebenslauf, Zeugnisse und ggfs. Testergebnisse

- Bei Unklarheiten nachfragen.
- Gegebenenfalls darauf hinweisen: „Der Test ist nur ein Teil der Bewerbung und nicht alleine ausschlaggebend für eine Zu- oder Absage.“

Informationen über die Lehrlingsausbildung geben

- Anzahl der Lehrlinge im Betrieb
- Lehrzeit, Lehrzeitbeginn, Probezeit
- Betriebliche Ausbildung: Lehrlingseinkommen, Ablauf, Urlaubsansprüche
- Berufsschule: Ort, geblockter Unterricht (Internat) oder Tagesberufsschule
- Übernahmemöglichkeiten im Betrieb
- Geben Sie dem Bewerber/der Bewerberin die Möglichkeit, Fragen zu stellen.

Abschluss des Gespräches

- Bewerber/Bewerberin darüber informieren, wie es im Bewerbungsprozess weitergeht: z. B. Einladung zur Schnupperlehre, Aufnahmetest
- Bis wann wird der/die Bewerber/Bewerberin verständigt?
- Dank für das Gespräch

Auch bei einer Absage sollte auf jeden Fall eine schriftliche oder telefonische Benachrichtigung erfolgen!

Protokoll – Vorstellungsgespräch

Gesprächspunkte mit dem Bewerber/der Bewerberin

Gründe für die Berufswahl:

Vorstellungen über den Beruf:

Interesse am Betrieb:

Berufliche Vorerfahrungen:

Einstellung zur Schule:

Freizeitaktivitäten:

Gesprächspunkte mit den Eltern/dem Elternteil

Einstellung zum Lehrberuf:

Allgemeines:

Vereinbarungen

Entscheidung
zugesagt bis:

Entscheidung des
Bewerbers/der Be-
werberin erbeten bis:

Lehrzeitbeginn:

Ende der Probezeit:

Besondere Vereinbarungen:

Bewertungsbogen für Lehrstellenbewerber:innen

Angaben zum Bewerber/zur Bewerberin

Vor- und Zuname:

Eltern:

Adresse:

Telefon:

E-Mail:

Staatszugehörigkeit:

Geburtsdatum:

 Letzte abgeschlossene
 Schule (Schultyp):

Wurde diese Schule erfolgreich abgeschlossen? ja nein

Bewerbungsunterlagen:

ja mehr oder weniger nein

Entsprechen die Unterlagen den Erwartungen?

sind vollständig

sind gut formuliert

Schulnoten (letztes Zeugnis)

Entsprechen die Noten den Anforderungen?

Mathematik Note

Deutsch Note

Notendurchschnitt

Bewerbungsgespräch

Vermittelte Bewerber:in einen guten Eindruck?

Bewerber:in zeigt Interesse am Beruf

Eignungstest

Entsprechen die Ergebnisse den Anforderungen?

Rechnen: Ergebnis

Deutsch: Ergebnis

Arbeitsprobe/Schnupperlehre*

Erschien Bewerber:in geeignet?

Insgesamt:

Bewerber:in ist für die Lehrstelle geeignet:

* Für eine detaillierte Bewertung siehe „Beurteilungsbogen für Schnupperlehrlinge“

Betriebsspezifische Ausbildungsziele

Lehrling:

Lehrjahr:

Lehrberuf:

BBP*

Ausbil-
dungsziel:

Ziel erreicht:

Datum

Unterschrift
Lehrling

Unterschrift
Ausbilder:in

BBP*

Ausbil-
dungsziel:

Ziel erreicht:

Datum

Unterschrift
Lehrling

Unterschrift
Ausbilder:in

BBP*

Ausbil-
dungsziel:

Ziel erreicht:

Datum

Unterschrift
Lehrling

Unterschrift
Ausbilder:in

BBP*

Ausbil-
dungsziel:

Ziel erreicht:

Datum

Unterschrift
Lehrling

Unterschrift
Ausbilder:in

Feedback-Gespräch

Gesprächsleitfaden für Ausbilder:innen

So habe ich meinen Lehrling
bisher erlebt, das möchte
ich ihm/ihr rückmelden:

Diese Stärken (persönliche
und fachliche) sind mir auf-
gefallen:

Darin könnte er/sie sich
noch weiter verbessern:

Diese Ziele und Maßnah-
men möchte/könnte ich mit
meinem Lehrling verein-
baren:

So läuft die Zusammen-
arbeit mit Ausbilder:innen
und Kolleg:innen:

In diesem Arbeitsbereich
soll/kann der Lehrling
künftig bleiben:

Protokoll: Feedback-Gespräch

Beschreibung der Ist-Situation

Das läuft in der Ausbildung
gut:

Das läuft noch nicht so gut
/ Hierbei gibt es Schwierig-
keiten:

Diese Stärken (persönliche
und fachliche) des
Lehrlings wurden bespro-
chen:

Diese möglichen Lernfelder
des Lehrlings wurden
besprochen:

Diese bisherigen Lernziele
wurden bereits erreicht /
wurden noch nicht erreicht:

Protokoll: Feedback-Gespräch

Vereinbarungen für die Zukunft

Diese Ziele und Maßnahmen
wurden mit dem Lehrling
vereinbart:

Diese Wünsche, Erwartun-
gen, Kritikpunkte, Vor-
schläge hat der Lehrling:

Bei diesem Thema benötigt
der Lehrling mehr
Unterstützung (und zwar
auf diese Weise):

Datum

Ausbilder:in

Lehrling